

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Verbandsgemeinderates

23.02.2023

Der Bürgermeister \* Kyllweg 1 \* 54568 Gerolstein

An die Mitglieder  
des Verbandsgemeinderates  
der Verbandsgemeinde Gerolstein

**Bürgermeister**  
Hans Peter Böffgen  
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de  
☎ 06591 13-1000  
Zeichen: 1/11140-1

14. Februar 2023

### **Einladung zu einer Sitzung des Verbandsgemeinderates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des  
Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Donnerstag, 23.02.2023 um 18:00 Uhr  
in Gerolstein, in der Stadthalle Rondell**

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Nachwahl zu den Ausschüssen
4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022  
in das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung
5. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der VG Gerolstein
6. Teilfortschreibung FNP "Freiflächen-PV-Anlage Auf Künscheid - Neroth" -  
Aufstellungsbeschluss
7. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes  
der Stadt Hillesheim - Beschlussfassung
8. Aktualisierung der Anlage zu § 5 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die  
Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
9. Informationen / Verschiedenes
- 9.1. Information über Ehrenämter und Nebentätigkeiten des Bürgermeisters nach § 119 Abs. 3  
Landesbeamtengesetz

**Nichtöffentliche Sitzung**

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Informationen / Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de), wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Böffgen  
Bürgermeister

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	08.02.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	11140-01 JM	<b>Vorlage Nr.</b>	1-4578/22/01-064

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	23.02.2023	öffentlich	Entscheidung

### Nachwahl zu den Ausschüssen

#### Sachverhalt:

#### **Ausschuss für regionale Entwicklung**

Mit Schreiben vom 28.12.2022 hat Lars Hoffmann sein Mandat als Mitglied des Ausschusses für regionale Entwicklung niedergelegt. Herr Hoffmann war ordentliches Mitglied des vorgenannten Ausschusses. Das Vorschlagsrecht steht der FWG-Fraktion zu.

#### **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport:**

Im Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport ist die Stellvertretung von Magdalena Winter vakant, nachdem Laura Dahm ihr Mandat niedergelegt hat. Das Vorschlagsrecht steht der CDU-Fraktion zu.

#### **Werkausschuss:**

Ralf Riske hat sein Mandat als Vertreter der Beschäftigten zur Verfügung gestellt, da er von den Verbandsgemeindewerken zur Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich Bauen und Umwelt gewechselt ist. Herr Riske war „ordentliches Mitglied“ der „Vertreter der Beschäftigten“ im Werkausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter steht dem Personalrat zu. Der Personalrat schlägt vor, dass die vakante Position von Herrn Peter Kettel besetzt werden soll.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

**Beschlussvorschlag:**

**Ausschuss für regionale Entwicklung**

Auf Vorschlag der FWG-Fraktion wird \_\_\_\_\_ zum ordentlichen Mitglied des Ausschusses für regionale Entwicklung gewählt:

<b><u>Ordentliches Mitglied:</u></b>	<b><u>Stellvertretendes Mitglied:</u></b>
Lars Hoffmann   <b>XX (NEU)</b>	Sebastian Metz

**Ausschuss für Generation, Soziales, Kultur und Sport**

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird \_\_\_\_\_ zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Generation, Soziales, Kultur und Sport gewählt:

<b><u>Ordentliches Mitglied:</u></b>	<b><u>Stellvertretendes Mitglied:</u></b>
Magdalena Winter	Laura Dahm   <b>XX (NEU)</b>

***Werkausschuss:***

Auf Vorschlag des Personalrates der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein wird Herr Peter Kettel als „Vertreter Beschäftigte“ gewählt:

<b><u>Vertreter Beschäftigte:</u></b>	<b><u>Stellvertreter Beschäftigte:</u></b>
<del>Ralf Riske</del>   Peter Kettel <b>(NEU)</b>	Daniel Hilgers

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	20.01.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1-11600-01-2022	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0046/23/01-013

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	23.02.2023	öffentlich	Entscheidung

### Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

§ 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres in das Haushaltsfolgejahr.

Nach § 17 Absatz 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres (bis zum 31.12.2023) verfügbar.

Formell setzt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen gemäß § 17 Absatz 5 GemHVO den Beschluss des Rates voraus. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) ausgewiesenen Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen, damit die dort aufgeführten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2023 begonnen bzw. fortgeführt werden können.

Hinsichtlich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit regelt § 17 Absatz 2 GemHVO, dass diese Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (bis zum 31.12.2024).

Ein Ratsbeschluss für die Übertragung der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist nicht erforderlich, da § 17 Absatz 2 GemHVO kraft Gesetzes die Übertragung anordnet. Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 17 GemHVO sieht dennoch vor, dem Rat eine Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe Übertragungen erfolgt sind. Diese Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die Übertragung der Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023 gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1) zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.02.2023 und beschließt gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung die Übertragung der Ermächtigungen der ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023 gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1).

**Anlage(n):**

Übertragung HHE 2022 n 2023, VG-Rat 23.02.23, Anlage 2 zur SiVo

Übertragung HHE 2022 n 2023, VR-Rat 23.02.23, Anlage 1 zur SiVo

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023

ANLAGE 2

Verbandsgemeinde Gerolstein

Investitionen (informativ)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Investition	Teilhaushalt	Investitions-Nr.	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Haushaltsermächtigung 2022 oder Vorjahre €	Inanspruchnahme 2022 oder Vorjahre €	ins HHJ 2023 zu übertragende Ermächtigung €
1	Errichtung kommunales Nahwärmenetz Gerolstein	2	01-1141-03	114100	1141010201	60.000,00	1.796,90	58.203,10
2	Rathaus Gerolstein - Generalsanierung und Erweiterung	2	01-1141-05	114100	1141120605	345.000,00	44.922,50	300.077,50
3	Fortentwicklung EDV-Strukturen	1	01-1144-06	114400	1144010100	45.000,00	1.348,75	43.651,25
4	Einführung Rollcenter-Haushaltsplanung	1	01-1144-07	114400	1144010100	6.600,00	0,00	6.600,00
5	Einführung Business Intelligence Tool	1	01-1144-08	114400	1144010100	5.000,00	0,00	5.000,00
6	Beschaffung Software Baugenehmigungsverfahren	1	01-1144-10	114400	1144010100	16.500,00	0,00	16.500,00
7	Ersatzbeschaffung TSF-W FF Oos	5	01-1261-11	126120	1261128700	115.000,00	50.107,94	64.892,06
8	Beschaffung TSF-W FF Leudersdorf	5	01-1261-12	126120	1261372700	115.000,00	49.711,69	65.288,31
9	Beschaffung TSF-W FF Reuth	5	01-1261-17	126120	1261300701	124.000,00	62.334,52	61.665,48
10	Allgemeine Ersatzbeschaffungen Feuerwehren	5	01-1261-28	126150	1261010799	52.756,00	13.727,88	39.028,12
11	FWGH Esch - Herstellung Zufahrt	5	01-1261-40	126110	1261100600	9.000,00	0,00	9.000,00
12	Beschaffung Rüstwagen FF Hillesheim	5	01-1261-42	126120	1261150708	499.726,00	20.884,20	478.841,80
13	Beschaffung MZF1 FF Neroth	5	01-1261-43	126120	1261240704	88.500,00	84.173,30	4.326,70
14	Beschaffung MLF FF Densborn	5	01-1261-47	126120	1261070703	134.072,00	86.405,32	47.666,68
15	Beschaffung GW-TS FF Niederbettingen	5	01-1261-49	126120	1261152701	60.000,00	0,00	60.000,00
16	Beschaffung TSF-W FF Salm	5	01-1261-51	126120	1261320701	123.730,00	57.407,28	66.322,72
17	Beschaffung TSW-W FF Niederehe	5	01-1261-52	126120	1261373702	115.000,00	48.070,70	66.929,30
18	Beschaffung Prüfgeräte Atemschutzwerkstatt	5	01-1261-55	126150	1261010799	60.000,00	0,00	60.000,00
19	Beschaffung TSF FF Berndorf	5	01-1261-57	126120	1261040701	88.730,00	38.159,95	50.570,05
20	Feuerwehrhaus Wiesbaum/Mirbach - Neubau	2	01-1261-61	126110	1261390600	30.000,00	15.056,61	14.943,39
21	FF Jünkerath - Beschaffung TLF 3000	5	01-1261-66	126120	1261170709	355.825,00	71.135,54	284.689,46
22	Beschaffung Wäschecontainer	5	01-1261-72	126150	1261010799	9.000,00	0,00	9.000,00
23	Feuerwehrhaus Gerolstein - Herstellung EDV- Netz	5	01-1261-89	126110	1261120600	11.000,00	7.561,07	3.438,93
24	FEZ Gerolstein - Beschaffung Notstromerzeuger	5	01-1261-90	126110	1261120600	15.000,00	315,75	14.684,25

lfd. Nr.	Bezeichnung der Investition	Teilhaushalt	Investitions-Nr.	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Haushaltsermächtigung 2022 oder Vorjahre €	Inanspruchnahme 2022 oder Vorjahre €	ins HHJ 2023 zu übertragende Ermächtigung €
25	FEZ Hillesheim - Beschaffung Notstromerzeuger	5	01-1261-91	126110	1261150600	15.000,00	315,75	14.684,25
26	FEZ Jünkerath - Beschaffung Notstromerzeuger	5	01-1261-92	126110	1261170600	15.000,00	315,75	14.684,25
27	Neubau stationäre Sirenenanlagen	5	01-1261-97	126140	126010798	70.000,00	0,00	70.000,00
28	FF Gees - Beschaffung Anhänger	5	01-1261-A1	126120	1261123702	7.500,00	3.046,40	4.453,60
29	FF Walsdorf - Beschaffung MZF 1	5	01-1261-A2	126120	1261380702	65.000,00	0,00	65.000,00
30	FF Oberbettingen - Beschaffung MZF 1	5	01-1261-A3	126120	1261260703	65.000,00	0,00	65.000,00
31	FF Densborn - Beschaffung MZF 1	5	01-1261-A4	126120	1261070705	65.000,00	0,00	65.000,00
32	Umbau GW-TS FF Dohm-Lammersdorf	5	01-1261-A6	126120	1261080702	20.000,00	0,00	20.000,00
33	FF Jünkerath - Beschaffung MZF 1	5	01-1261-A7	126120	1261170710	65.000,00	46.844,42	18.155,58
34	Grundschule Gerolstein - Erwerb Whiteboards	4	01-2111-18	211100	2111120300	9.500,00	0,00	9.500,00
35	Grundschule Birresborn - Digitalpakt Schule	4	01-2111-24	211110	2111060301	11.154,00	8.000,00	3.154,00
36	Grundschule Gerolstein - Digitalpakt Schule	4	01-2111-25	211100	2111120301	35.758,00	7.000,00	28.758,00
37	Grundschule Lissendorf - Digitalpakt schule	4	01-2111-27	211150	2111220301	13.010,00	8.600,00	4.410,00
38	Grundschule Neroth - Digitalpakt Schule	4	01-2111-28	211120	2111240301	26.486,00	7.600,00	18.886,00
39	Grundschule Birresborn - Generalsanierung	4	01-2111-33	211110	2111060600	50.000,00	7.931,35	42.068,65
40	Grundschule Gerolstein - Beleuchtung Zuwegungen	4	01-2111-35	211100	2111120600	15.000,00	3.907,15	11.092,85
41	Grundschule Gerolstein - Erneuerung Bushalteeinrichtungen	4	01-2111-36	211100	2111120600	18.000,00	0,00	18.000,00
42	Grundschule Gerolstein - Erwerb Smartboards	4	01-2111-40	211100	2111120300	9.400,00	0,00	9.400,00
43	Grundschule Hillesheim - Erwerb Smartboards	4	01-2111-44	211130	2111150300	4.700,00	0,00	4.700,00
44	Grundschule Üxheim - Errichtung Photovoltaikanlage	4	01-2111-46	211140	2111370601	75.000,00	0,00	75.000,00
45	Realschule plus Hillesheim - Neubau Sporthalle	4	01-2112-02	211235	2112150601	2.973.379,00	1.718.431,23	1.254.947,77
46	Turnhalle Grundschule Gerolstein - Erneuerung Tribüne	4	01-2112-04	211200	2112120600	220.000,00	0,00	220.000,00
47	Grund- u. Realschule plus Gerolstein Digitalpakt Schule	4	01-2131-02	213100	2131120301	264.886,00	42.245,18	222.640,82
48	Grund- u. Realschule plus Jünkerath Digitalpakt Schule	4	01-2131-03	213110	2131170301	21.094,00	12.204,75	8.889,25

lfd. Nr.	Bezeichnung der Investition	Teilhaushalt	Investitions-Nr.	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Haushaltsermächtigung 2022 oder Vorjahre €	Inanspruchnahme 2022 oder Vorjahre €	ins HHJ 2023 zu übertragende Ermächtigung €
49	Grund- u. Realschule plus Jünkerath - Erneuerung Bushalteeinrichtung	4	01-2131-04	213110	2131170600	13.000,00	0,00	13.000,00
50	Grund- und Realschule plus Gerolstein - Erneuerung Bushalteeinrichtung	4	01-2131-05	213100	2131120600	13.000,00	1.473,13	11.526,87
51	Grund- und Realschule plus Jünkerath - Erwerb iPad u. Laptopkoffer	4	01-2131-07	213110	2131170300	5.000,00	2.055,23	2.944,77
52	Grund- u. Realschule plus Gerolstein - Beschaffung Werkbänke	4	01-2131-08	213100	2131120300	10.400,00	0,00	10.400,00
53	Grund- und Realschule plus Jünkerath - Erwerb Smartboard	4	01-2131-09	213110	2131170300	4.700,00	0,00	4.700,00
54	Realschule plus Hillesheim - Generalsanierung	4	01-2151-01	215100	2151150600	1.192.260,00	361.795,45	830.464,55
55	Realschule plus Hillesheim - Digitalpakt Schule	4	01-2151-02	215100	2151150301	133.403,00	47.189,97	86.213,03
56	Realschule plus Hillesheim - Erwerb Smartboards	4	01-2151-05	215100	2151150300	9.400,00	0,00	9.400,00
57	Sporthalle Grund- u. Realschule plus Gerolstein - Sanierung	4	01-2161-02	216100	2161120600	1.793.604,00	14.788,49	1.778.815,51
58	Grund- und Realschule plus Gerolstein - Brandschutzmaßnahmen	4	01-2161-03	216100	2161120600	28.378,00	8.618,04	19.759,96
59	Kita Pelm- Landesprogramm "Übermittagsbetreuung"	3	01-3652-09	365240	3652290300	7.726,00	4.671,07	3.054,93
60	Kita Kunterbunt Hillesheim - Errichtung Hühnerstall	3	01-3652-14	365210	3652150300	1.500,00	0,00	1.500,00
61	Kita Kunterbunt - Ersatzbeschaffung Sprossenwand	3	01-3652-15	365210	3652150300	2.000,00	0,00	2.000,00
62	Kita Üxheim - Neugestaltung Außen- gelände	3	01-3652-23	365220	3652370600	67.500,00	0,00	67.500,00
63	Kita Kunterbunt Hillesheim - Anbau Nebenräume	3	01-3652-24	365210	3652150600	440.000,00	336,00	439.664,00
64	Kita Pelm - Erweiterung Personal- toilette	3	01-3652-25	365240	3652290600	7.500,00	3.085,25	4.414,75
65	Hallen- u. Freibad Gerolstein - Erwerb Rasentraktor	3	01-4242-03	424220	4242120300	4.000,00	0,00	4.000,00
66	Hallen- u. Freibad Gerolstein - Erneuerung Messzelle	3	01-4242-04	424220	4242120300	5.800,00	0,00	5.800,00
	<b>Summen:</b>					<b>10.358.477,00</b>	<b>2.963.574,51</b>	<b>7.394.902,49</b>

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023

ANLAGE 1

Verbandsgemeinde Gerolstein

**Aufwendungen, Auszahlungen**

lfd. Nr.	Teil-haushalt	Produkt (Kostenträger)	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Posten Nr.	Sachkonto Nr.	Bezeichnung des Aufwands	Haushaltsermächtigung 2022 €	Inanspruchnahme 2022 €	ins HHJ 2023 zu übertragende Ermächtigung €
1	1	Aus- u. Fortbildung	112001	1120010101	E 14	56120000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	100.000,00	75.000,00	25.000,00
2	5	Feuerwehrgerätehäuser	126110	verschiedene	E 10	52313000	E-Check in den verschiedenen FWG-Häusern	23.000,00	500,00	22.500,00
3	5	Feuerwehrgerätehäuser	126110	1261280600	E 10	52313000	FWGH Ormont - Sanierung Außenfassade	20.000,00	0,00	20.000,00
4	5	Feuerwehrgerätehäuser	126110	1261350600	E 10	52313000	FWGH Stadtkyll - Erneuerung Heizungsanlage	20.000,00	0,00	20.000,00
5	5	Feuerwehrgerätehäuser	126110	1261120600	E 10	52313000	FWGH Gerolstein - Erneuerung Blitzschutzanlage	15.000,00	0,00	15.000,00
6	5	Feuerwehrgerätehäuser	126110	1261123600	E 10	52313000	FWGH Gees - Umbau i. Eigenleistung	30.000,00	5.000,00	25.000,00
7	4	Grundschule Hillesheim	211130	2111150602	E 10	52313000	Erneuerung Wärmeerzeuger Blockheizkraftwerk	60.000,00	0,00	60.000,00
8	4	Grundschule Hillesheim	211130	2111150600	E 10	52313000	Sanierungsarbeiten am Schulgebäude	53.500,00	23.500,00	30.000,00
9	4	Grund- u. Realschule plus Gerolstein	213100	2131120600	E 10	52380000	Erneuerung Mobiliar Büro Schulleitung u. Sekretariat	18.500,00	0,00	18.500,00
10	4	Grund- u. Realschule plus Gerolstein	213100	2131120600	E 10	52313000	Fenstererneuerung im C-Trakt	20.000,00	0,00	20.000,00
11	3	Jugendarbeit/Jugendvertretung	362000	3620010301	E 10	52920000	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	8.000,00	0,00	1.500,00
12	3	Kindertagesstätte Pelm	365240	3652290300	E 10	52380000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (Einrichtungsgegenstände)	9.100,00	6.152,28	700,00
13	3	Hallen- u. Freibad Gerolstein	424220	4242120600	E 10	52312019	Stellplatzfläche für Kiosk herrichten	20.000,00	0,00	20.000,00
14	3	Hallen- u. Freibad Gerolstein	424220	4242120600	E 10	52312019	Abdichten u. Pflastern Zugang zum Tauchclub	5.000,00	0,00	5.000,00
15	2	Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung	511100	5111010200	E14	56290000	Fortschreibung Flächennutzungsplan	100.000,00	0,00	100.000,00
	<b>Summen:</b>							502.100,00	110.152,28	383.200,00

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	06.02.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11111-29 - fa	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0053/23/01-016/1

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	23.02.2023	öffentlich	Entscheidung

### Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der VG Gerolstein

#### Sachverhalt:

#### 1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO<sub>2</sub>-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

#### 2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

#### 3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

werden.

#### **4. Bisherige Aktivitäten**

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für  $\frac{3}{4}$  der Gemeinden bereits Aufträge erteilt werden sind)
- und vieles mehr...

#### **5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts**

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreuung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigelegt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2023 fasst der Verbandsgemeinderat folgenden Beschluss:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung (siehe Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

### **Anlage(n):**

Anlage 1 - Gemeinsame Erklärung zum KKP

Anlage 2 - KKP - Ziele u. Maßnahmen VG

Anlage 3 - Orientierungshilfe Massnahmen KKP

Anlage 4 - Beitrittsformular Klimapakt



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND  
KOMMUNALE ANPASSUNG  
AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN



RheinlandPfalz



Städtetag RLP



Landkreistag Rheinland-Pfalz



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ



## I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalem Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.



## II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1). Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.  
Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.
- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.
- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.
- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.
- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.



## III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.  
Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.



Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

## IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.



Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

## **V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025**

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

## VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weitere Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie und  
Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag  
Rheinland-Pfalz

gez. Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klima-  
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und  
Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft  
und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands,  
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern  
und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband  
kommunaler Unternehmen e. V.,  
Landesgruppe Rheinland Pfalz

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

## Anlage 1– Handlungsfelder Kommunalen Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunalen Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen	<p>Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe</p> <p><b>Personal:</b> Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung</p> <p><b>Konzepte:</b> Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung</p> <p><b>Finanzen:</b> Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)</p>
2. Instrumente (operative Ebene)	Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	<p>Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen</p> <p>Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe)</p> <p>Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO<sub>2</sub>-Folgekosten</p>
5. Klimagerechte Bauleitplanung	<p>Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung</p> <p>Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele</p> <p>Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.</p>
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	<p>(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern:</p> <p>Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc.</p> <p>Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur</p> <p>Stärkung der Klimaresilienz der Kommunalwälder</p> <p>Etablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/Baumaßnahmen</p> <p>Anpassung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Hochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten</p> <p>Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien)</p> <p>Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung</p> <p>Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung</p>

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
<p>7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung</p>	<p>„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind</p> <p>Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen</p> <p>Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden</p>
<p>8. Prozessoptimierung Klimaförderung</p>	<p>Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung</p> <p>Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank</p> <p>Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/unkomplizierte Förderprogramme</p> <p>Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)</p>
<p>9. Klimagerechte Kommunalhaushalte</p>	<p>Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools</p> <p>Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung häuslicher Hindernisse</p> <p>Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien</p>
<p>10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung</p>	<p>Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)</p>

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen	<p>Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung</p> <p>Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen</p>
12. Monitoring, Steuerungsinstrumente	<p>Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren</p> <p>Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten</p>
13. Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure	<p>Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken“; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten</p> <p>Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform</p>



## Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen<sup>1</sup> erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

---

<sup>1</sup> Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.



## **Kommunaler Klimapakt RLP (KKP) Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein**

### **-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -**

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigelegt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

#### **1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:**

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

#### **Erläuterungen:**

Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.

Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.

Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.



## 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimarechten Verhalten.

### **Erläuterungen:**

In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.

Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

## 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

### **Erläuterungen:**

Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.

Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

## 4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbanken, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur



**Erläuterungen:**

Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.

Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

**5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:**

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

**Erläuterungen:**

Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.

Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.



Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

## Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Strukturen und Zusammenarbeit schaffen</i>		
<b>Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen)</li> <li>• Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen</li> <li>• Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen</li> </ul>	



<p><b>Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in)</li> <li>• Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc.</li> <li>• Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen</li> </ul>	
<p><b>Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie</li> <li>• Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation</li> <li>• Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen)</li> <li>• Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.)</li> <li>• Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen</li> <li>• Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung</li> <li>• Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation</li> </ul>	



<i>Klimawandelfolgen erfassen</i>		
<p><b>Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten</li> <li>• Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten</li> <li>• Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten</li> <li>• Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung</li> <li>• Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken</li> <li>• Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen</li> </ul>	<p>[1] [2,3]     [4–6]</p>
<p><b>Erstellung einer ganzheitlichen Klimarisikoanalyse (Starkregen, Hitze, Dürre)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung</li> <li>• Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse</li> <li>• Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse</li> </ul> </li> </ul>	<p>[7,8]</p>



<p><b>Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente</b> (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig</li> <li>• Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.)</li> <li>• Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen</li> <li>• Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen</li> </ul>	<p>[9,10]</p>
<p><i>Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten</i></p>		
<p><b>Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes</li> <li>• Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft</li> <li>• Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP</li> <li>• Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.)</li> <li>• Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen)</li> <li>• Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum)</li> <li>• Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften,</li> </ul>	<p>[11,12]</p>



	Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser	
<b>Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall</li> <li>• Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze</li> <li>• Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer</li> <li>• Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen)</li> <li>• Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen)</li> <li>• Errichtung von Trinkwasserbrunnen</li> <li>• Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes</li> </ul>	[13]
<b>Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatasters, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume</li> <li>• Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen</li> </ul>	



	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc.</li> </ul>	
<b>Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.</li> </ul>	[8,14]
<i>Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren</i>		
<b>Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen</li> <li>Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze</li> <li>Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen)</li> <li>Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung)</li> </ul>	



1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; <https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/>.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: <http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/>.
5. Klimalotse Available online: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse>.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0>.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoanalysen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschaetzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.



## Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation</i>		
<b>Leitbilder und Klimaschutzstrategie/-konzept für die Kommune</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen;</li> <li>• Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen);</li> <li>• Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;</li> </ul>	
<b>Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.;</li> <li>• Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.);</li> <li>• Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten;</li> <li>• Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen;</li> </ul>	



<p><b>Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten;</li> <li>• Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen;</li> </ul>	
<p><i>Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how</i></p>		
<p><b>Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation);</li> <li>• Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle);</li> <li>• Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.)</li> <li>• Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen;</li> <li>• Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung)</li> </ul>	
<p><b>Klimafreundliche Beschaffung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen;</li> <li>• Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte;</li> <li>• Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen;</li> </ul>	
<p><i>Energiemanagement</i></p>		
<p><b>Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements</li> <li>• Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software);</li> </ul>	



<p><b>Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung)</li> <li>• Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser)</li> <li>• Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung);</li> </ul>	
<p><i>Ausbau der Erneuerbaren Energien</i></p>		
<p><b>Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften;</li> <li>• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen;</li> <li>• Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV;</li> </ul>	
<p><b>Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen;</li> <li>• Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet;</li> <li>• Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft;</li> </ul>	
<p><b>Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen;</li> <li>• Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen;</li> </ul>	
<p><b>Wasserstoff</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten</li> </ul>	



<i>Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung</i>		
<p><b>Klimafreundliche Bauleitplanung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz;</li> <li>• Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmezeugung usw.);</li> <li>• Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge;</li> <li>• Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten;</li> </ul>	
<p><b>Kommunale Wärmeleitplanung in Angriffe nehmen; Wärmewende</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.);</li> <li>• Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten;</li> <li>• Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);</li> </ul>	
<i>Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen</i>		
<p><b>Klimagerechter kommunaler Fuhrpark</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe;</li> <li>• Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PKW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);</li> </ul>	
<p><b>Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets;</li> <li>• Beschaffung von Dienstfahr-/lastenrädern für lokale Dienstwege;</li> </ul>	



<p><b>Attraktivere Gemeinschaftsverkehre</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern)</li> <li>• Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen;</li> <li>• Einrichtung von Mitfahrbänke im Stadt-/Gemeindegebiet</li> <li>• Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten;</li> <li>• Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen</li> </ul>	
<p><b>Mehr Fahrradmobilität in der Kommune</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes;</li> <li>• Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten;</li> <li>• Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen</li> </ul>	
<p><b>Unterstützung klimagerechter privater Mobilität</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur;</li> <li>• Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge;</li> <li>• Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind;</li> <li>• Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge;</li> <li>• Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements</li> </ul>	
<p><b>Logistik</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“</li> </ul>	



<i>Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung</i>		
<b>Energetische Sanierung bzw. Optimierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften;</li> <li>• Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;</li> <li>• Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)</li> <li>• Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;</li> </ul>	
<b>Klimafreundliches Bauen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung von Gebäude-Materialpässe</li> <li>• Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien</li> </ul>	
<b>Stromverbrauch reduzieren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung;</li> <li>• Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten;</li> </ul>	



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

# BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ  
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz

Städtetag<sup>RLP</sup>



Landkreistag Rheinland-Pfalz



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz

**VKU**

VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

# BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgasenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene **Vereinbarung** trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unsere Landkreise

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

**Des Weiteren streben wir an** (bitte zutreffendes anzukreuzen)

- eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder
- vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

# BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

## Maßnahmen im Klimaschutz\*

\* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

## Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen\*

\* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung zum Kommunalen Klimapakt beigefügt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name:

E-Mail:

Tel.:

Ort, Datum

Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

# BEITRITTSERKLÄRUNG



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

**Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.**

Die Verbandsgemeinde tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

# BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

## Anlage 1

**Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.**

Die Ortsgemeinde  
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen  
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

### Maßnahmen im Klimaschutz\*

\* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

### Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen\*

\* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	07.02.2023
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.:</b>	2-0035/23/01-022

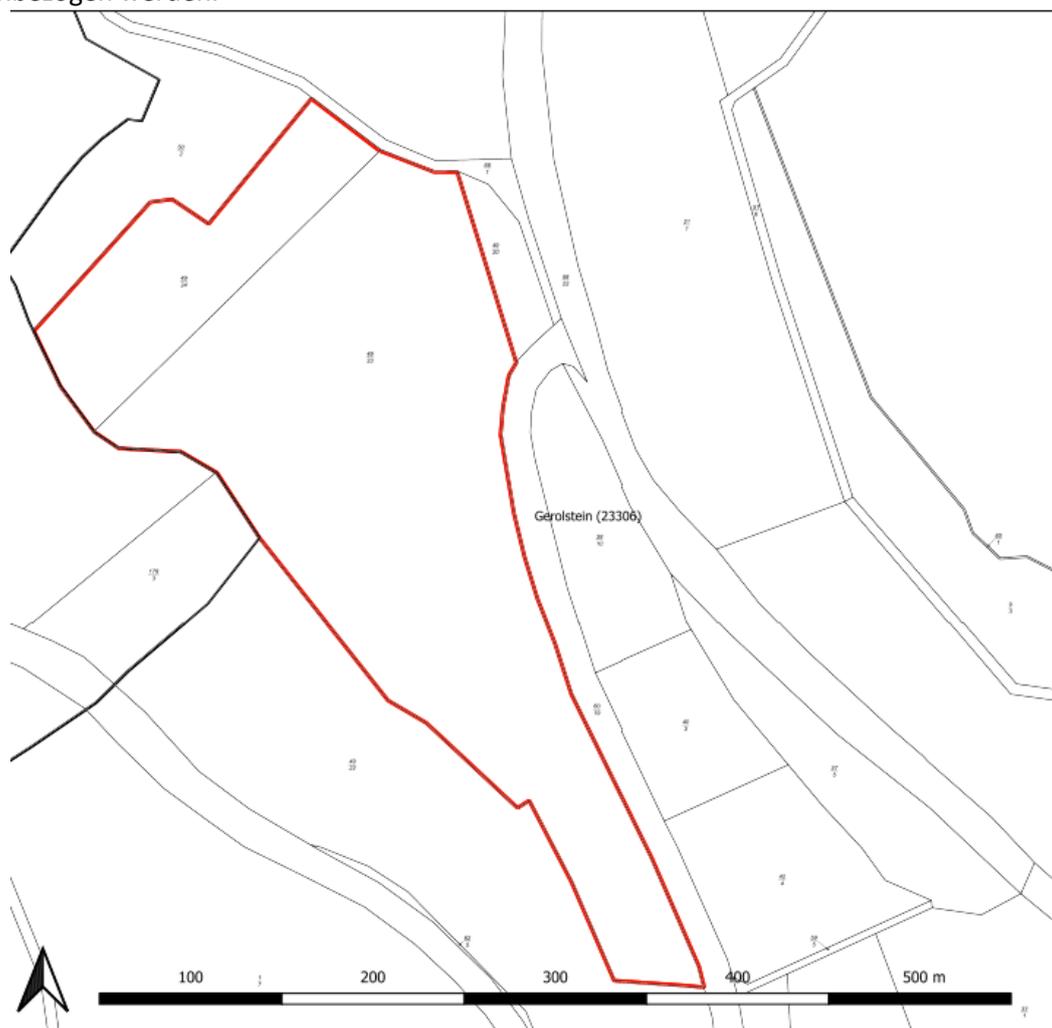
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	23.02.2023	öffentlich	Entscheidung

### Teilfortschreibung FNP "Freiflächen-PV-Anlage Auf Künscheid - Neroth" - Aufstellungsbeschluss

#### Sachverhalt:

In der Sitzung der Ortsgemeinde Neroth am 14.09.2022 wurde durch die Projektentwickler die Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Bereich „Auf Künscheid“ vorgestellt. Der Ortsgemeinderat hat am 20.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

Nach erfolgter Prüfung auf den Kriterienkatalog scheint eine Realisierung von FF-PVA auf den Flächen im Bereich „Auf Künscheid“, wie in der Anlage dargestellt, möglich, sodass die Gemeinde beabsichtigt diese Flächen mit einer entsprechenden Bauleitplanung zu überplanen. In die Planung soll die rot-umrandete Fläche einbezogen werden.



Diese Bauleitplanung ist erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB sind, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erforderlich ist.

Die Ortsgemeinde hat in ihrer Sitzung am 20.12.2022 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich der Verbandsgemeinde beantragt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde hat mit Beschluss vom 06.02.2023 dem Verbandsgemeinderat empfohlen, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den die Teilfortschreibung „FF-PVA Auf Künscheid – Neroth“ zu fassen. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit der Ortsgemeinde die weitere Planung durchzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

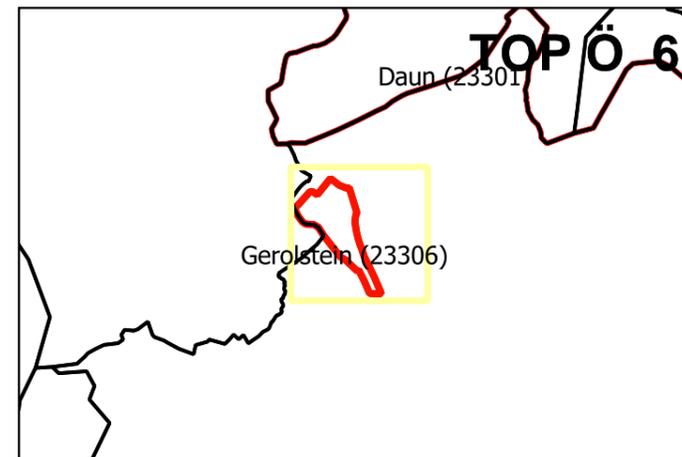
Die Kosten werden vollständig vom Projektentwickler getragen.

**Anlage(n):**

Ausschnitt FF-PVA Neroth (nicht öffentliche Anlage)

Katasterplan\_Aufstellungsbeschluss

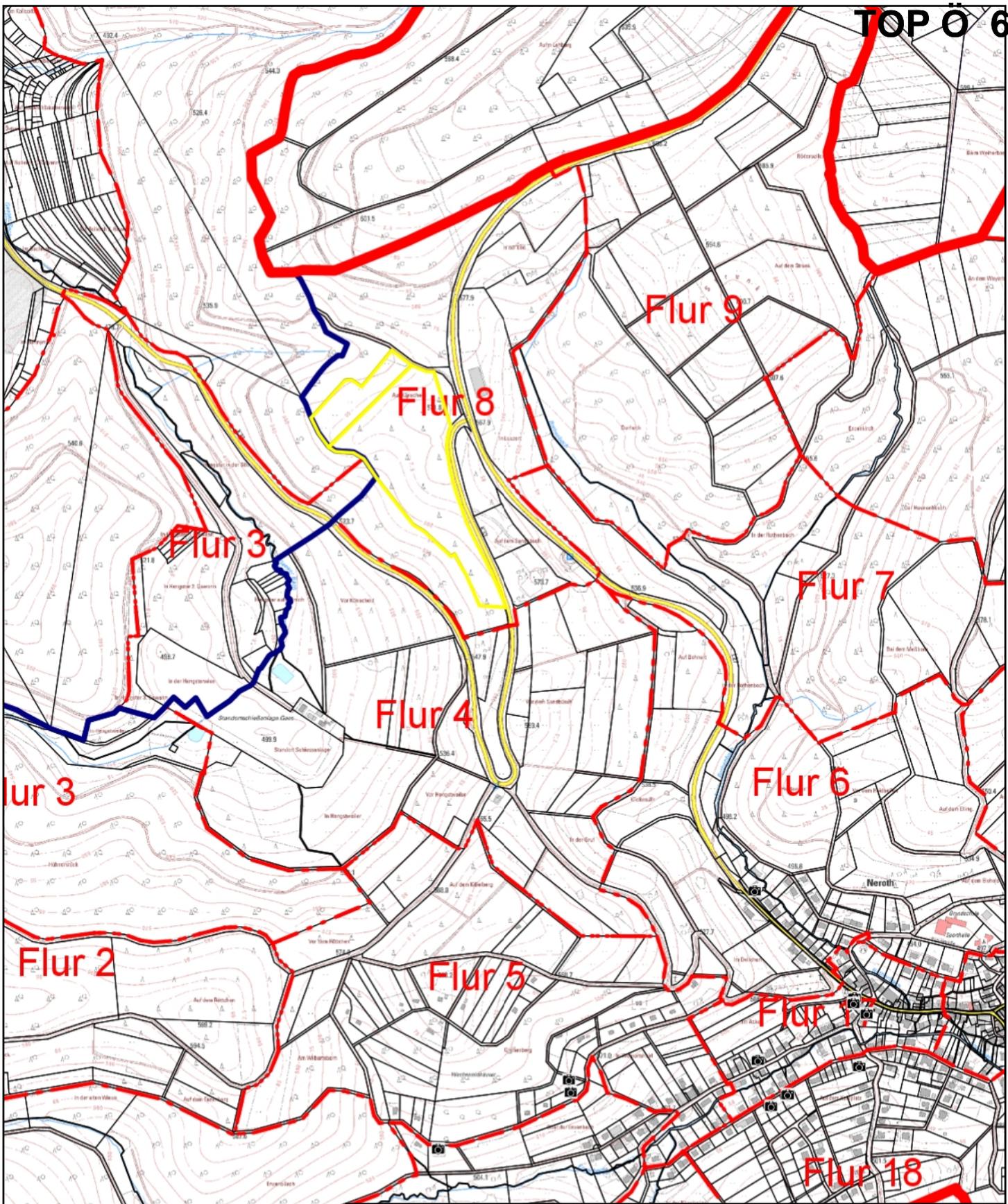
Lageplan FF-PVA Neroth



### Legende

 Geplanter Geltungsbereich PV

Projekt: <b>Neroth</b>				
Planinhalt: Potenzialfläche Photovoltaik				
Datum: 16.09.2022	Revision: Rev 0.1	Pr. Nr.: -	Erstellt: S. Stauter	Maßstab: 1:2.000
		Europa-Allee 62 54343 Föhren www.4r-energieprojekte.de		



**Verbandsgemeinde Gerolstein**

Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0



Gemarkung:  
 Flur:  
 Flurstück:  
 Bearbeiter:  
 Datum: 05.01.2023  
 Maßstab: 1 : 10000

**Auszug aus den Geobasisdaten**

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	07.02.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	51122-150-09/BA	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>2-0036/23/01-023</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	23.02.2023	öffentlich	Entscheidung

### Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hillesheim - Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Im Bereich des „Molkerei-Platzes“ in der Stadt Hillesheim ist durch einen Investor die Ansiedlung von diversen Einzelhandelsbetrieben vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hillesheim sieht für die Straße „Am Stockberg“ im mittleren Bereich beiderseits die bauliche Nutzung als Gewerbegebiet vor. Gemäß der städtebaulichen Konzeption ist es notwendig, im Einklang mit den Zielen die bauliche Nutzung der bebauten und unbebauten Parzellen beiderseits der Straße „Am Stockberg“ westlich des Friedhofs in Mischbaufläche zu ändern. Für den Bereich, wo Einzelhandel angesiedelt werden soll, ist die Klassifikation der Baunutzung als Sonderfläche notwendig.

Der Stadtrat Hillesheim hat am 23.03.2022 den Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für den Bereich „Alte Molkerei“ gefasst. Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 31.03.2022 beschlossen.

In der Sitzung am 29.06.2022 hat der Stadtrat Hillesheim auf Grundlage des seinerzeit vorliegenden Entwurfes die Durchführung des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 12.08.2022 bis einschl. 23.09.2022 statt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken der Unteren Landesplanungsbehörde, Planungsgemeinschaft Region Trier und IHK Trier enthielten keine konzeptionellen Festlegungen die Infrage zu stellen waren.

Da das Büro bds Kommunalberatung aus Münster nicht mehr für die Finalisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zur Verfügung stand, wurde durch die Stadt auf Vorschlag der Verwaltung am 22.11.2022 der Auftrag an die BBE Handelsberatung GmbH aus Köln vergeben.

Für die Finalisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mussten u.a. folgende Punkte überarbeitet werden:

- zusammenfassende Darstellung der Angebots- und Nachfragesituation;
- Aktualisierung der Kaufkraftdaten und Zentralitätskennziffern im räumlichen Bezug des Grundzentrums;
- Zusammenfassende Darstellung der landesplanerisch relevanten Festlegungen, (Abgrenzung zentraler Versorgungsbereich Innenstadt; Sortimentslisten für die zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt und Kölner Straße)

Der Stadtrat Hillesheim wurde durch die BBE Handelsberatung GmbH am 18.01.2023 auf den aktuellen Stand hinsichtlich der Aufgabenstellung und Auftragsdurchführung für die Fortschreibung gebracht.

Schlussendlich wurde festgestellt, dass die Ziele 57 und 58 aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) gewahrt sind. Hinsichtlich des Nichtbeeinträchtigungsgebotes Ziel 60, wurde bereits mit der Unteren Landesplanungsbehörde Kontakt aufgenommen. Das Ergebnis, ob die Auswirkungsanalyse bzw. das Verträglichkeitsgutachten aus dem Jahr 2017 noch Anwendung findet, steht noch aus.

Der Stadtrat Hillesheim hat die überarbeitete finale Fassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes am 18.01.2023 beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, die Fortschreibung zur Beschlussfassung dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde sowie dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde hat sich mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hillesheim in öffentlicher Sitzung am 06.02.2023 befasst und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hillesheim zu beschließen.

Die durch die BBE Handelsberatung erstellte Präsentation sowie das Einzelhandels- und Zentrenkonzept sind im Gremieninfoportal einsehbar.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes im Bereich der Stadt Hillesheim zu und beschließt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Das Einzelhandelskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Fortschreibung sind vom Investor zu übernehmen.

#### **Anlage(n):**

Fortschreibung EHK Stadt Hillesheim  
Präsentation BBE Handelsberatung

# Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes

## der Stadt Hillesheim

---

### Fortschreibung 2022/2023

für die  
Stadt Hillesheim

**Ihre Ansprechpartner**

Wirtschaftsgeograph Joachim Schulte, M.A.  
(Projektleitung)

Dipl.-Geogr. Rainer Schmidt-Illguth  
(Niederlassungsleitung)

**BBE Handelsberatung GmbH**

Goltsteinstraße 87a  
50968 Köln  
Deutschland

Tel. +49 221 789 41 160  
Fax +49 221 789 41 169  
E-Mail [schulte@bbe.de](mailto:schulte@bbe.de)

© BBE Handelsberatung GmbH

Der Auftraggeber kann die vorliegende Unterlage für Druck und Verbreitung innerhalb seiner Organisation verwenden; jegliche – vor allem gewerbliche – Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet.

Diese Entwurfsvorlagen und Ausarbeitungen usw. fallen unter § 2, Abs. 2 sowie § 31, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Sie sind dem Auftraggeber nur zum eigenen Gebrauch für die vorliegende Aufgabe anvertraut. Weitergabe, Vervielfältigungen und Ähnliches, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verfassers gestattet. Sämtliche Rechte, vor allem Nutzungs- und Urheberrechte, verbleiben bei der BBE Handelsberatung GmbH.

**Wissen schafft Zukunft.**  
München · Hamburg · Berlin · Köln · Leipzig · Erfurt

Köln, im Januar 2023

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Aufgabenstellung und Auftragsdurchführung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung.....	3
1.2 Vorgaben der Landesplanung für kommunale Einzelhandelskonzepte .....	4
<b>2 Zusammenfassende Darstellung der Angebots- und Nachfragesituation des Hillesheimer Einzelhandels</b> .....	<b>6</b>
2.1 Standortanalyse Stadt Hillesheim.....	6
2.2 Einzelhandelssituation in der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim .....	7
<b>3 Aktualisierung der Kaufkraftdaten und Zentralitätskennziffern</b> .....	<b>12</b>
<b>4 Zentrale Versorgungsbereiche und Hillesheimer Liste</b> .....	<b>16</b>
4.1 Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Hillesheim und ‚Hillesheimer Liste‘ .....	16
4.2 Zentraler Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Kölner Straße .....	20
<b>5 Einordnung des Planvorhabens Molkereiplatz in die Standortstrukturen des Hillesheimer Einzelhandels und in die Grundsätze und Ziele der Landesplanung</b> .....	<b>22</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage der Stadt Hillesheim und zentralörtliche Gliederung .....	7
Abbildung 2: Verkaufsflächenbestand nach Warengruppen im Vergleich (Hauptsortimente).....	10
Abbildung 3: Verkaufsflächenbestand nach Warengruppen im Vergleich (Hauptsortimente).....	11
Abbildung 4: ZVB Hillesheim Innenstadt und ZVB Hillesheim Kölner Straße (Stand 2017) .....	17
Abbildung 5: ZVB Hillesheim Innenstadt und ZVB Hillesheim Kölner Straße (Fortschreibung 2022) .....	18
Abbildung 6: Geplante Flächennutzungsplan-Anpassung „Molkereiplatz“ .....	22

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Einzelhandelsbetriebe der Stadt Hillesheim mit mehr als 100 m <sup>2</sup> VKF .....	8
Tabelle 2: Einzelhandelsbestand im Nahbereich des Grundzentrums Hillesheim .....	9
Tabelle 3: Kaufkraft und Zentralitätswerte Stadt Hillesheim.....	14
Tabelle 4: Kaufkraft und Zentralitätswerte im Nahbereich des Grundzentrums Hillesheim .....	15
Tabelle 5: ZVB Innenstadt Hillesheim.....	16
Tabelle 6: ZVB Nahversorgungszentrum Hillesheim Kölner Straße .....	20
Tabelle 7: Sortimentsliste ZVB Hillesheim Kölner Straße .....	21
Tabelle 8: Flächenkonzept des Vorhabens ‚Molkereiplatz‘ .....	23

# 1 Aufgabenstellung und Auftragsdurchführung

## 1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Im Juni 2022 wurde der Stadt Hillesheim von dem Büro bdS Kommunalberatung Dr. Schwarze eine „Partielle Fortschreibung“ des im Jahre 2017 vom selben Büro erstellten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vorgelegt.

Anlass der Fortschreibung waren Planungsabsichten zur Änderung verschiedener Grundstücknutzungen im Bereich „An der Kuhhof“ und zur Realisierung eines Fachmarktzentrums im Bereich „Molkereiplatz“.

Das Konzept wurde im Juni vom Stadtrat Hillesheim als Entwurf beschlossen und hat anschließend ein Verfahren zur Behördenbeteiligung durchlaufen. Anregungen und Bedenken wurden von der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Vulkaneifel in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Region Trier sowie von der IHK Trier vorgetragen, ohne dass dabei grundlegende konzeptionelle Festlegungen infrage gestellt wurden. Insofern werden für eine Finalisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes nur einzelne Ergänzungen erforderlich.

Für die abschließende Überarbeitung des Konzeptes steht das Büro bdS nicht mehr zur Verfügung, so dass diese Leistung an die BBE Handelsberatung GmbH vergeben wurde.

Die vorliegende Überarbeitung umfasst folgende Arbeitspunkte:

- Zusammenfassende Darstellung der Angebots- und Nachfragesituation des Hillesheimer Einzelhandels auf Basis des bdS-Gutachtens.<sup>1</sup>
- Aktualisierung der Kaufkraftdaten und Zentralitätskennziffern im räumlichen Bezug des dem Grundzentrum Hillesheim landesplanerisch zugewiesenen Nahbereichs und ergänzende Ausführungen zur Kaufkraftabschöpfung des Einzelhandels in relevanten Sortimenten.
- Zusammenfassende Darstellung der landesplanerisch relevanten Festlegungen:
  - Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt“ und „Kölner Straße“
  - Sortimentslisten für die zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt“ und „Kölner Straße“
- Einordnung des Planvorhabens „Molkereiplatz“ in die Standortstrukturen des Einzelhandels des Grundzentrums Hillesheim und Empfehlungen zur Einleitung der weiteren bauleitplanerischen Folgeschritte.

Den wesentlichen Orientierungsrahmen für die Konzeptbearbeitung und für das Planvorhaben „Molkereiplatz“ bildet das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), das den landesplanerischen Steuerungsrahmen für den großflächigen Einzelhandel in Rheinland-Pfalz definiert.

---

<sup>1</sup> Partielle Fortschreibung 2022: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim (Ausarbeitungsstand: 29.06.2022)

## 1.2 Vorgaben der Landesplanung für kommunale Einzelhandelskonzepte

Das **Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)**, das am 25. November 2008 in Kraft getreten ist, bildet die Grundlage, da es u.a. die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Einzelhandelsentwicklung in Rheinland-Pfalz formuliert. Das LEP IV greift aktuelle Praxiserfahrungen der Steuerung von Einzelhandelsvorhaben auf und präzisiert bzw. ergänzt mit weitgehenden Neuformulierungen die Vorgaben des früheren LEP III.

Das LEP IV unterscheidet Grundsätze und Ziele. **Grundsätze der Landesplanung** stellen allgemeine Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums dar und sind von den Kommunen in die **Abwägung** öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung einzustellen. **Ziele der Landesplanung** sind dagegen als verbindliche Vorgaben in der kommunalen Bauleitplanung **zu beachten**.

Die einzelhandelsrelevanten Grundsätze und Ziele des LEP IV im Überblick:

### ■ Grundsatz Daseinsvorsorge in zentralen Orten (Grundsatz 56)

„Die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge soll durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenteilung in den mittelzentralen Verbänden wahrgenommen werden.“

### ■ Zentralitätsgebot (Ziel 57)

„Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht.“

### ■ Städtebauliches Integrationsgebot (Ziel 58)

„Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, d.h. in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig. Die städtebaulich integrierten Bereiche sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen.

Neben der räumlichen Abgrenzung dieser städtebaulich integrierten Bereiche ist gleichzeitig eine ortsspezifische Sortimentsliste zur Definition innenstadt- bzw. nicht-innenstadt-relevanter Sortimente festzulegen.“

### ■ Ergänzungsstandorte (Ziel 59)

„Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.“

**■ Nichtbeeinträchtigungsgebot (Ziel 60)**

„Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.“

**■ Agglomerationsverbot (Ziel 61)**

„Agglomerationen nicht-großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, sind wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln.“

**■ Grundsatz ÖPNV-Einbindung von Ergänzungsstandorten (Grundsatz 62)**

„Die Ergänzungsstandorte, die außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche eines zentralen Ortes liegen, sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.“

**■ Grundsatz Versorgungssicherung im ländlichen Raum (Grundsatz 63)**

„Um wesentliche Versorgungsschwächen im ländlichen Raum zu vermeiden, sollen Modelle erprobt werden und bei erfolgreichem Einsatz fortgesetzt werden, die den Einzelhandel mit Zusatzfunktionen (Post/ Bank/ Dienstleistungen) – auch als mobile Einrichtungen – verknüpfen.“

## 2 Zusammenfassende Darstellung der Angebots- und Nachfragesituation des Hillesheimer Einzelhandels

### 2.1 Standortanalyse Stadt Hillesheim

#### Lage und Siedlungsstruktur

Hillesheim ist eine Stadt im Landkreis Vulkaneifel in Rheinland-Pfalz. Die Stadt, ehemals Verwaltungssitz der selbständigen Verbandsgemeinde Hillesheim, gehört seit 2019 der Verbandsgemeinde Gerolstein an.

Zur Stadt Hillesheim mit rd. 3.210 Einwohnern<sup>2</sup> gehören die Ortsbezirke Bolsdorf und Niederbettingen sowie die Wohnplätze Weber-Hof, Alter Bahnhof, Am Breitstein, Am Liehr, Am Rosenberg, Crumps Mühle, Domäne, Eichholz und Bergfelder-Hof.

Die Stadt wird gemäß Regionalem Raumordnungsplan (ROP; Z 32) als Grundzentrum ausgewiesen, so dass Hillesheim laut Regionalem Raumordnungsplan der Auftrag zur überörtlichen Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen zugewiesen wird. Dies bedeutet, dass die Versorgung im Bereich der gemäß Hillesheimer Sortimentsliste nahversorgungsrelevanten Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflege, Schnittblumen; Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren) für den zugeordneten Nahbereich sichergestellt werden soll. Hierbei bezieht sich der Nahbereich des Grundzentrums auf das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim (Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Stadt Hillesheim, Kerpen (Eifel), Nohn, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Wiesbaum-Mirbach). In diesem Nahbereich leben aktuell ca. 8.760 Einwohner.<sup>3</sup>

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind die Städte Gerolstein, Daun und Adenau. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Bonn in rd. 80 km sowie Koblenz und Trier in jeweils rd. 85 km Entfernung.

#### Erreichbarkeit und Verkehr

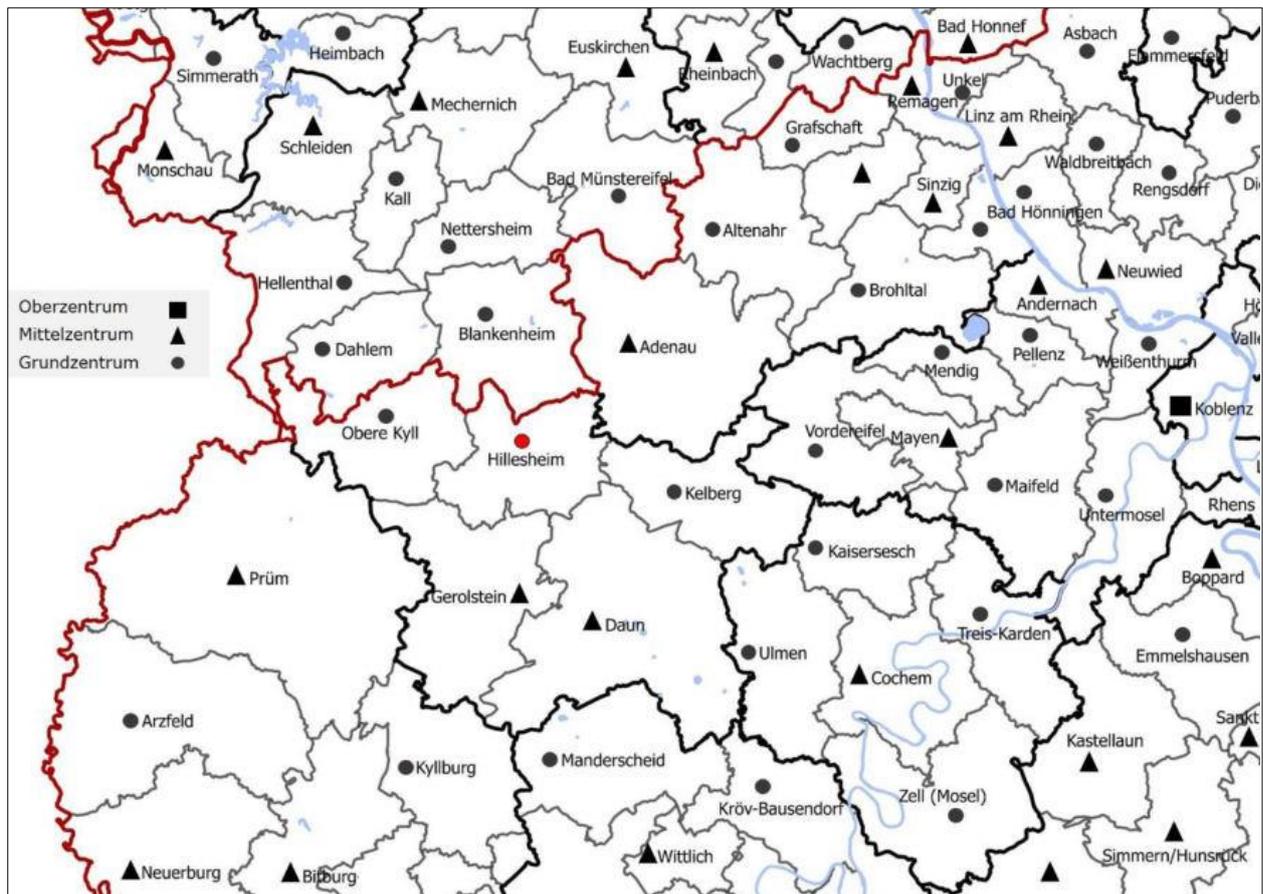
Die Stadt Hillesheim verfügt über eine direkte Anbindung an die Bundesstraße B 421. Diese durchquert das Stadtgebiet in ost-westlicher Richtung und führt in Richtung Osten zur Bundesautobahn A 1 und in Richtung Westen in Verlängerung über die B 51 zur A 60.

---

<sup>2</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Stand: 31.12.2021

<sup>3</sup> ebenda

Abbildung 1: Lage der Stadt Hillesheim und zentralörtliche Gliederung



Quelle: bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 6, Stand: 2017

## 2.2 Einzelhandelssituation in der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim

Die partielle Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Stadt Hillesheim (Ausarbeitungsstand: 29.06.2022) basiert auf eine Angebotsanalyse der bdS Kommunalberatung in der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim, d.h. im Nahbereich der Stadt Hillesheim. Mit Verweis auf die handelswirtschaftlichen Folgen der Corona- und Flutkatastrophe wurde hierbei auf eine abermalige Gesamterhebung aller Einzelhandelsbetriebe im Verflechtungsbereich verzichtet. Die Aussagen beruhen somit auf eine Erhebung aus Dezember 2016, wobei jedoch in der Fortschreibung von 2022 die in Hillesheim ansässigen Betriebe mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aktualisiert und tabellarisch erfasst wurden (vgl. Partielle Fortschreibung 2022: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. N11, Stand: 29.06.2022).<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Diese Vorgehensweise wird aus Sicht der IHK Trier als ausreichend bewertet. Vgl. Schreiben der IHK Trier vom 16. September 2022.

**Tabelle 1: Einzelhandelsbetriebe der Stadt Hillesheim mit mehr als 100 m<sup>2</sup> VKF**

Einzelhandelsbetrieb	Größe VF in qm	ZVB		Gemeinde
		IH	K	
Hagebau-Markt	2874		x	Hillesheim
Rewe XL Hundertmark	2357		x	Hillesheim
Jürgen Stein Landtechnik	1500	x		Hillesheim
Polster Moritz	1130		x	Hillesheim
Lidl	1104		x	Hillesheim
Otto Hammes Werkmarkt	730	x		Hillesheim
MB Bach Abholmarkt	640		x	Hillesheim
Netto	630		x	Hillesheim
Küchenplanungscenter Haas	550	x		Hillesheim
Ideen + Spiel Irene Kloeb	450	x		Hillesheim
Norma	450	x		Hillesheim
KIK	430	x		Hillesheim
Raiffeisen-Markt	422		x	Hillesheim
hT Wohnidee Küche & Wohnen	350		x	Hillesheim
SB-Markt und Metzgerei Rolf Jaax	176			Nohn
Designers & Sports	160	x		Hillesheim
Blumen Adolphs	150		x	Hillesheim
Blumen Dissemond	130	x		Hillesheim
Schaf & schön Naturmode	113	x		Hillesheim

Einzelhandelsbestandserhebung Dezember 2016; Fortschreibung mittels externer Recherche 2020/22  
 IH = Innenstadt Hillesheim, K = Kölner Str.

Quelle: Partielle Fortschreibung 2022: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. N88,  
 Stand: 29.06.2022

**Tabelle 2: Einzelhandelsbestand im Nahbereich des Grundzentrums Hillesheim**

	VG Hillesheim	Stadt Hillesheim	Walsdorf	Nohn	Kerpen	Basberg	Oberbettingen	Üxheim
Anzahl der Betriebe	65	52	5	3	2	1	1	1
Anteil in %	100	80,0	7,7	4,6	3,1	1,5	1,5	1,5
Gesamt-VKF in m <sup>2</sup>	16.152	15.654	204	206	16	10	5	57
Anteil in %	100	96,9	1,3	1,3	0,1	0,1	0,03	0,4
Flächenausstattung je Einwohner in m <sup>2</sup>	1,8	5,0	0,2	0,5	0,0	0,1	0,0	0,0
Flächenausstattung NUG je Einwohner in m <sup>2</sup>	0,5	1,4	0,1	0,4	0,0	0,1	0,0	0,0

Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung und Berechnungen bdS Kommunalberatung Dezember 2016, bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 49, Stand: 2017  
 Flächenausstattung Einzelhandel (gesamt) im Bundesdurchschnitt: 1,3 – 1,5 m<sup>2</sup>/Ew.  
 Flächenausstattung NuG im Bundesdurchschnitt: ca. 0,4/0,5 m<sup>2</sup>/Ew.

**Ausführungen des bds-Gutachtens (Stand 2017) zum Einzelhandelsbestand im Nahbereich des Grundzentrums Hillesheim:<sup>5</sup>**

*Insgesamt gibt es im Nahbereich der Stadt Hillesheim 65 Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von 16.152 m<sup>2</sup>, sodass die Flächenausstattung je Einwohner bei 1,8 m<sup>2</sup> liegt.*

*Gemäß bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hillesheim (vgl. S. 49) ist dieser Wert ist knapp über dem bundesdeutschen Durchschnitt gelegen, der bei ca. 1,5 m<sup>2</sup>/Ew. verortet wird. Von der Gesamtverkaufsfläche sind 4.638 m<sup>2</sup> dem Sortiment ‚Nahrungs- und Genussmittel‘ zuzuordnen, was einer Ausstattung von 0,5 m<sup>2</sup>/Ew. und damit genau dem Bundesdurchschnitt in dieser Sortimentsgruppe entspricht.*

*Die Stadt Hillesheim ist sehr gut ausgestattet. Sie umfasst allein bereits 80 % der Betriebe mit einer Verkaufsfläche von 15.654 m<sup>2</sup> (= Flächenausstattung von 5,0). Dieser Wert ist als hoch zu bewerten, was jedoch bei genauer Betrachtung kaum verwunderlich ist, da die Stadt Hillesheim eine alte und lange Tradition als Handelsstandort hat. Die restlichen Ortsgemeinden der ehemaligen VG Hillesheim sind allerdings mit Einzelhandel weniger gut versorgt – so gibt es lediglich in Walsdorf und Nohn mehr als 200 m<sup>2</sup> VF insgesamt, die sich für den Bereich ‚Nahrungs- und Genussmittel‘*

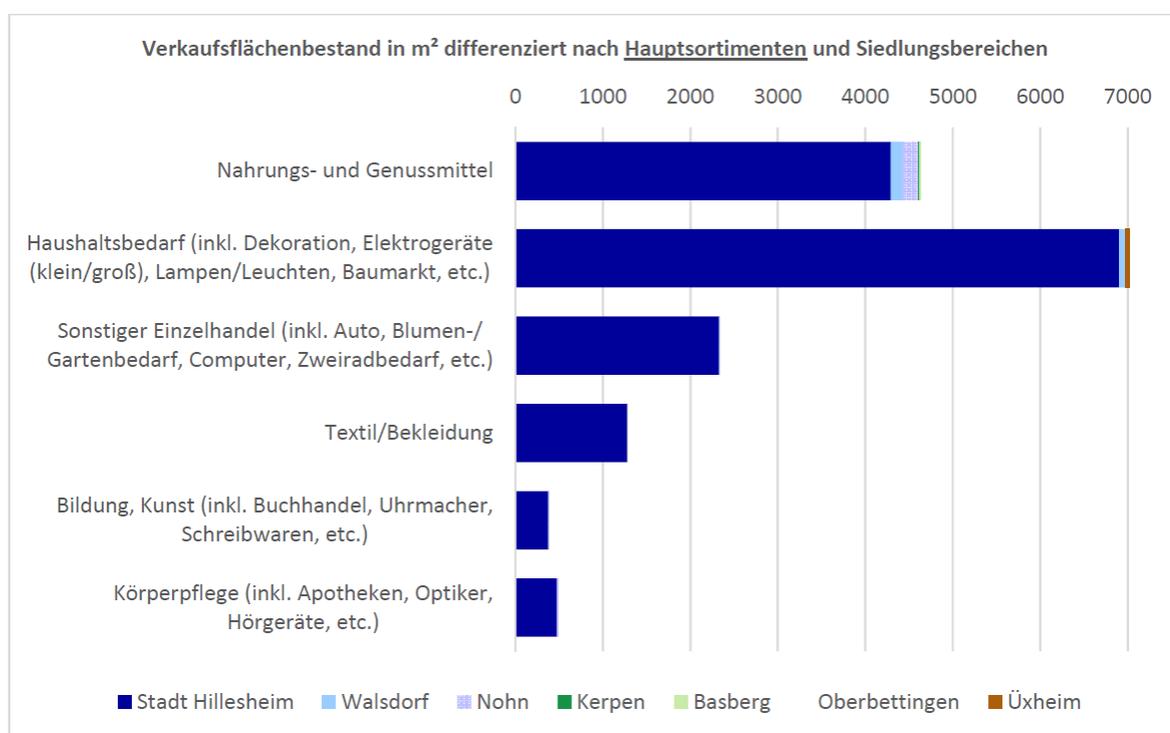
<sup>5</sup> Die aus dem bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim übernommenen wörtlichen Passagen werden hier und im Folgenden in Kursiv-Schrift kenntlich gemacht.

auch noch weiter reduzieren (Walsdorf 130 m<sup>2</sup> NuG, Nohn 184 m<sup>2</sup> NuG). Die Flächenausstattungen in beiden Bereichen (insgesamt je Einwohner und NuG je Einwohner) sind in allen anderen Gemeinden stark unterdurchschnittlich bzw. kaum existent.<sup>6</sup>

In der Stadt Hillesheim gibt es derzeit 15 Betriebe, die mehr als 200 m<sup>2</sup> VF aufweisen, fünf von ihnen sind sogar der Großflächigkeit zuzuordnen. Diese Betriebe bewirtschaften eine VF von 13.758 m<sup>2</sup>, was 85 % der Gesamtverkaufsfläche entspricht.<sup>7</sup>

Die nachfolgenden Abbildungen stellen den Verkaufsflächenbestand nach Sortimenten und Kommunen im Nahbereich dar. So ist hier sehr deutlich zu sehen, dass der Handelsschwerpunkt eindeutig auf der Stadt Hillesheim liegt.

**Abbildung 2: Verkaufsflächenbestand nach Warengruppen im Vergleich (Hauptsortimente)**

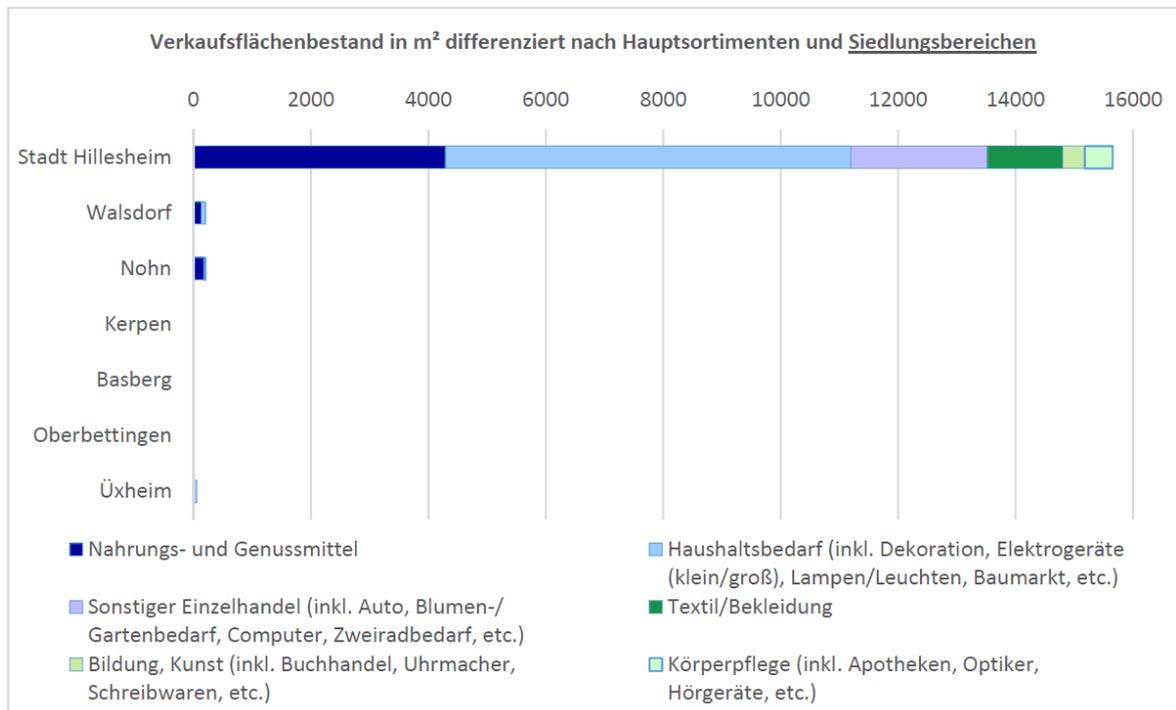


Quelle: Einzelhandelsbestandsaufnahme und Darstellung bdS Kommunalberatung Dezember 2016, bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 51, Stand: 2017

<sup>6</sup> Vgl. bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 49, Stand: 2017

<sup>7</sup> Vgl. bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 50

**Abbildung 3: Verkaufsflächenbestand nach Warengruppen im Vergleich (Hauptsortimente)**



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung und Darstellung bdS Kommunalberatung Dezember 2016, bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 52, Stand: 2017

### 3 Aktualisierung der Kaufkraftdaten und Zentralitätskennziffern

Das Kaufkraftpotenzial basiert auf Daten des Instituts für Handelsforschung zum Branchenumsatz, aus dem die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben in Deutschland berechnet werden. Die Marktentwicklungen für die Jahre 2020/21 sind in starkem Maße durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst (u.a. starkes Umsatzwachstum der Lebensmittelmärkte infolge der Gastronomie-Schließungen, Rückgang des stationären Nonfood-Umsatzes infolge der Geschäftsschließungen). Von den privaten Verbrauchsausgaben in Deutschland sind demnach aktuell pro Jahr und Kopf insgesamt 6.546 € einzelhandelsrelevant (inkl. Online-Einkäufe).<sup>8</sup>

Zur Regionalisierung des Kaufkraftniveaus werden die sortimentsbezogenen Kaufkraftkennziffern aus der aktuellen Veröffentlichung der „MB-Research-Kaufkraft“ zugrunde gelegt. Die Kaufkraftkennziffern weisen für die Stadt Hillesheim und ihrem Nahbereich<sup>9</sup> ein einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau von 97,1 % aus.

Für die Stadt Hillesheim ergeben sich unter Beachtung des Kaufkraftniveaus jährliche Pro-Kopf-Ausgaben in Höhe von durchschnittlich 6.356 €. Multipliziert mit der Einwohnerzahl lässt sich ein jährliches einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial in der Stadt Hillesheim in Höhe von aktuell 20,4 Mio. € errechnen. Im Nahbereich der Stadt Hillesheim steht ein einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial in Höhe von 79,9 Mio. € p.a. zur Verfügung.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Angebots- und Nachfrageanalyse lässt sich die Versorgungsbedeutung des Einzelhandels mit Hilfe der Einzelhandelszentralität bewerten. Die Umsatz-Kaufkraft-Relation stellt das Verhältnis zwischen den erwirtschafteten Umsätzen des Hillesheimer Einzelhandels und dem Kaufkraftpotenzial der Hillesheimer Bevölkerung dar. Für die Stadt Hillesheim liegt die Umsatz-Kaufkraft-Relation bei ca. 209 %, sodass der erwirtschaftete Gesamtumsatz ca. 109 Prozentpunkte bzw. ca. 22 Mio. € p.a. über dem Kaufkraftpotenzial der Hillesheimer Bürger liegt.

Die Umsatz-Kaufkraft-Relation von ca. 209 % und die damit eingehenden Kaufkraftzuflüsse verdeutlichen die zentralörtliche Bedeutung des Grundzentrums Hillesheim, dessen Versorgungsfunktion sich im Wesentlichen auf das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim (Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Stadt Hillesheim, Kerpen (Eifel), Nohn, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Wiesbaum-Mirbach) mit aktuell ca. 8.760 Einwohnern bezieht.

---

<sup>8</sup> Dem Hinweis der IHK Trier (vgl. Schreiben vom 16.09.2022), dass in die vorliegenden gutachterlichen Berechnungen die in den Online-Handel abfließenden Kaufkraftpotenziale einbezogen werden sollten, wird somit gefolgt.

<sup>9</sup> Wie von der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Vulkaneifel in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Region Trier in ihrem Schreiben vom 29. September 2022 richtigerweise angemerkt, bezieht sich der Nahbereich der Stadt Hillesheim lediglich auf das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim. In die Berechnungen der Zentralitätswerte werden somit die Ortsgemeinden Lissendorf, Steffeln und Birgel, die zum Nahbereich der kooperierenden Grundzentren Stadtkyll und Jünkerath zählen, werden in vorliegender Ausarbeitung somit nicht dem Nahbereich des Grundzentrums Hillesheim zugerechnet.

Die Umsatz-Kaufkraft-Relationen nach Sortimenten lassen Rückschlüsse auf die Stärken und Schwächen des Einzelhandelsangebotes in der Stadt Hillesheim im Kontext der regionalen Wettbewerbssituation zu (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4):

Im Bereich der **Nahrungs- und Genussmittel**, der insbesondere von den Lebensmittelmärkten Rewe XL, Lidl, Netto und Norma repräsentiert wird, weist die Umsatz-Kaufkraft-Relation bezogen auf die Stadt Hillesheim von ca. 240 % und von ca. 95 % bezogen auf den Nahbereich darauf hin, dass das vorhandene Angebot eine dem Versorgungsauftrag des Grundzentrums entsprechende Ausstrahlungskraft entfalten kann, aber nicht die gesamte sortimentsbezogene Kaufkraft innerhalb des Nahbereichs gebunden werden kann.<sup>10</sup>

Im Vergleich zu den Nahrungs- und Genussmitteln fließt im Angebotssegment der **Drogerie- und Parfümeriewaren** bei einer Umsatz-Kaufkraft-Relation von ca. 49 % in Hillesheim bzw. 19 % im Nahbereich insgesamt noch deutlich mehr Kaufkraft aus der Stadt Hillesheim bzw. aus ihrem Nahbereich ab. Hier schlägt sich das Fehlen eines Drogeriemarktes bzw. die Konkurrenz der Drogeriemärkte dm (Gerolstein) und Rossmann (Jünkerath) im Umland nieder.

Eine für das Grundzentrum funktionsgerechte Ausstattung zeigt sich dagegen wiederum in den Warengruppen **Blumen, zoologischer Bedarf** sowie **Papier-, Büro-, Schreibwaren, Zeitungen/Zeitschriften und Bücher**.

Für das Innenstadt-prägende Sortiment **Bekleidung** liegt der Zentralitätswert bei ca. 237 % für die Stadt Hillesheim und rd. 86 % bezogen auf den Nahbereich des Grundzentrums, sodass v.a. mit den Anbietern Esselen Mode, Kik und Schaf & Schön Naturmode eine vergleichsweise hohe Versorgungsqualität für die Hillesheimer Bevölkerung und die Umlandbewohner gegeben ist.

Dagegen weisen die ebenfalls zentrenprägenden Sortimente **Schuhe/Lederwaren, Sportartikel, Elektro/Leuchten/Haushaltsgeräte** und **Neue Medien/Unterhaltungselektronik** deutlich niedrigere Zentralitätswerte auf.

In den übrigen Sortimenten besteht für die Stadt Hillesheim bzw. ihrem Nahbereich eine gute Versorgungsqualität, wobei den Bereichen **Baummarktsortiment, GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör** und **Spielwaren/Basteln/Hobby/Musikinstrumente** sogar eine sehr gute Versorgungsqualität attestiert werden kann.

---

<sup>10</sup> Laut der gutachterlichen Ausführungen des Büros bdS Kommunalberatung Dr. Schwarze war im Jahr 2017 im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel eine Zentralität von 124 % für den grundzentralen Versorgungsbereich gegeben. Vor diesem Hintergrund hat die IHK Trier in ihrem Schreiben vom 16. September 2022 festgehalten, dass bereits eine gewisse Überdeckung der Kaufkraft am Standort besteht. Von dieser Annahme ist bei einer derzeitigen Zentralität von rd. 95 % nicht mehr auszugehen.

**Tabelle 3: Kaufkraft und Zentralitätswerte Stadt Hillesheim**

Warengroup	Verkaufsfläche	Kaufkraft	Brutto-Jahresumsatz	Zentralität
	in m <sup>2</sup>	in Mio. € p.a.	in Mio. € p.a.	in %
Nahrungs- und Genussmittel	4.294	7,79	18,68	239,7
Drogerie/Kosmetik, Apotheke, Parfümerie	328	3,00	1,47	48,9
Blumen, zoologischer Bedarf	872	0,39	1,83	465,6
PBS, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher	273	0,56	1,00	178,8
<b>kurzfristiger Bedarf</b>	<b>5.767</b>	<b>11,74</b>	<b>22,97</b>	<b>195,7</b>
Bekleidung	1.213	1,65	3,90	236,5
Schuhe/Lederwaren	68	0,37	0,18	47,7
Pflanzen/Gartenbedarf	679	0,45	0,58	128,7
Baummarktsortiment i.e.S., Farben, Lacke	4.584	1,20	6,57	547,7
GPK*/Hausrat/Einrichtungszubehör	625	0,20	1,29	652,4
Spielwaren/Basteln/Hobby/Musikinstrumente	497	0,30	1,41	479,2
Sportartikel/Fahrräder/Camping	10	0,59	0,02	4,1
<b>mittelfristiger Bedarf</b>	<b>7.676</b>	<b>4,75</b>	<b>13,96</b>	<b>293,6</b>
Medizinische und orthopädische Artikel, Optik	191	0,51	1,24	244,7
Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sicht- und Sonnenschutz	62	0,09	0,17	196,4
Bettwaren, Haus-/Bett-/Tischwäsche	135	0,18	0,23	127,0
Möbel	1.418	1,14	1,94	170,0
Elektro/Leuchten/Haushaltsgeräte	76	0,44	0,29	64,7
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	177	1,12	1,28	113,7
Uhren/Schmuck	58	0,23	0,29	125,1
<b>langfristiger Bedarf</b>	<b>2.117</b>	<b>3,72</b>	<b>5,45</b>	<b>146,3</b>
Sonstiges	94	0,18	0,30	169,2
<b>Gesamt</b>	<b>15.654</b>	<b>20,40</b>	<b>42,68</b>	<b>209,2</b>

\* Glas, Porzellan, Keramik

Quelle: BBE-Kaufkraftberechnung auf Basis von IfH-Daten und sortimentsbezogenen MBR-Kaufkraftkennziffern und Einzelhandelsbestandserhebung und Darstellung bdS Kommunalberatung Dezember 2016, bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 56, Stand: 2017 (ggf. Rundungsdifferenzen)

**Tabelle 4: Kaufkraft und Zentralitätswerte im Nahbereich des Grundzentrums Hillesheim**

Warengruppe	Verkaufsfläche	Kaufkraft	Brutto-Jahresumsatz	Zentralität
	in m <sup>2</sup>	in Mio. € p.a.	in Mio. € p.a.	in %
Nahrungs- und Genussmittel	4.638	21,34	20,18	94,5
Drogerie/Kosmetik, Apotheke, Parfümerie	343	8,22	1,53	18,7
Blumen, zoologischer Bedarf	874	1,08	1,84	170,4
PBS, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher	281	1,53	1,03	67,2
<b>kurzfristiger Bedarf</b>	<b>6.136</b>	<b>32,16</b>	<b>24,57</b>	<b>76,4</b>
Bekleidung	1.213	4,52	3,90	86,4
Schuhe/Lederwaren	68	1,02	0,18	17,4
Pflanzen/Gartenbedarf	679	1,23	0,58	47,0
Baummarktsortiment i.e.S., Farben, Lacke	4.640	3,29	6,65	202,4
GPK*/Hausrat/Einrichtungszubehör	625	0,54	1,29	238,2
Spielwaren/Basteln/Hobby/Musikinstrumente	497	0,81	1,41	175,0
Sportartikel/Fahrräder/Camping	10	1,62	0,02	1,5
<b>mittelfristiger Bedarf</b>	<b>7.732</b>	<b>13,02</b>	<b>14,04</b>	<b>107,8</b>
Medizinische und orthopädische Artikel, Optik	191	1,39	1,24	89,3
Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sicht- und Sonnenschutz	62	0,24	0,17	71,7
Bettwaren, Haus-/Bett-/Tischwäsche	135	0,50	0,23	46,3
Möbel	1.418	3,13	1,94	62,1
Elektro/Leuchten/Haushaltsgeräte	145	1,22	0,55	45,1
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	177	3,08	1,28	41,5
Uhren/Schmuck	58	0,64	0,29	45,7
<b>langfristiger Bedarf</b>	<b>2.186</b>	<b>10,19</b>	<b>5,71</b>	<b>56,0</b>
Sonstiges	98	0,49	0,31	64,4
<b>Gesamt</b>	<b>16.152</b>	<b>55,87</b>	<b>44,63</b>	<b>79,9</b>

\* Glas, Porzellan, Keramik

Quelle: BBE-Kaufkraftberechnung auf Basis von IfH-Daten und sortimentsbezogenen MBR-Kaufkraftkennziffern und Einzelhandelsbestandserhebung und Darstellung bdS Kommunalberatung Dezember 2016, bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 56, Stand: 2017 (ggf. Rundungsdifferenzen)

## 4 Zentrale Versorgungsbereiche und Hillesheimer Liste

In der Stadt Hillesheim werden zwei zentrale Versorgungsbereiche (Hillesheim Innenstadt und Hillesheim Kölner Straße) abgegrenzt.

### 4.1 Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Hillesheim und ‚Hillesheimer Liste‘

#### **Ausführungen des bds-Gutachtens (Stand 2017) zur Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Hillesheim:**

Die Abgrenzung erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der Aspekte ‚Mögliche Potentialflächen‘, ‚Baurecht‘ und ‚Parzellenscharfe Abgrenzung‘ in einer Sitzung am 07.03.2017, an der Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, der Verwaltung und der Kaufmannschaft teilnahmen.

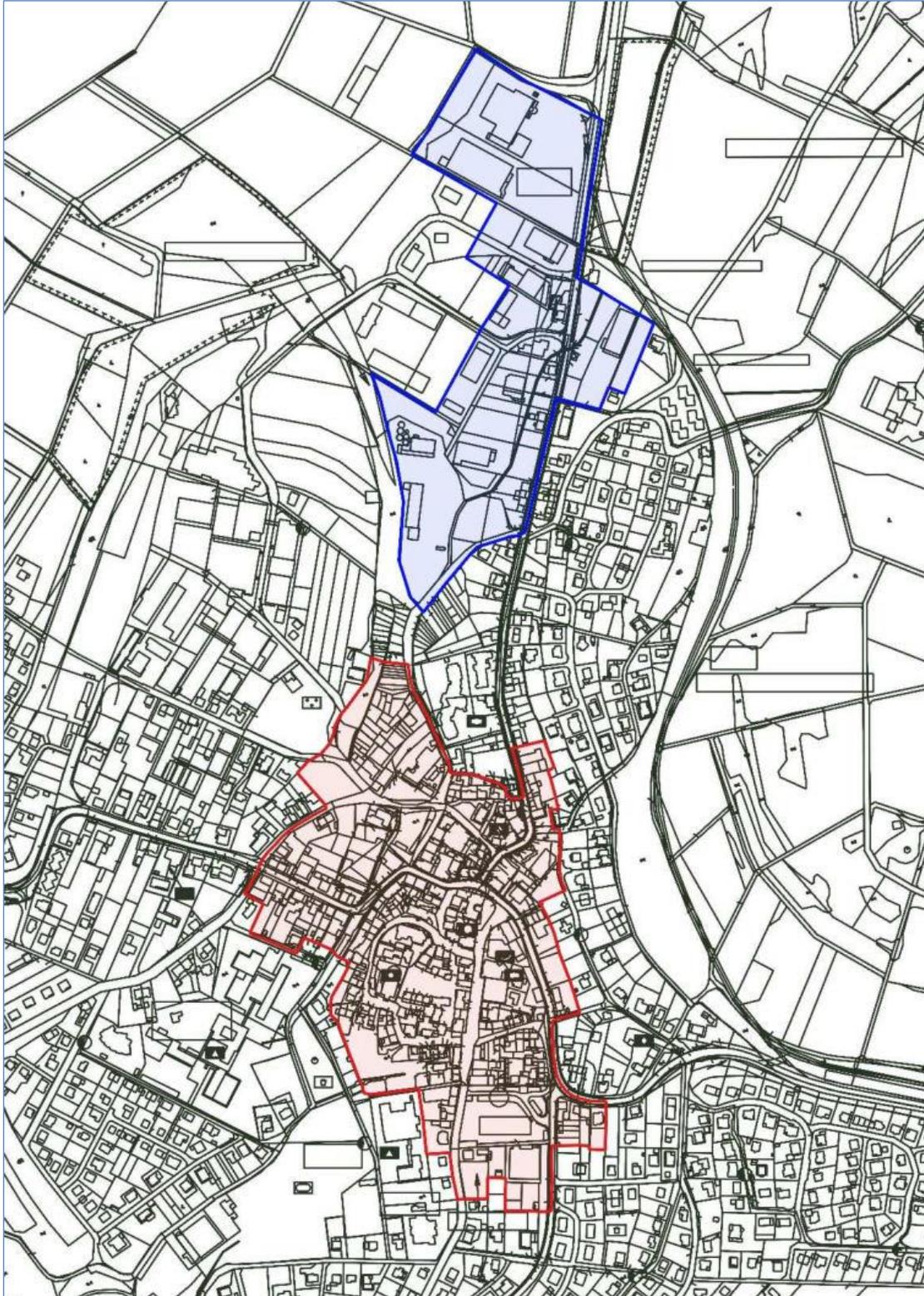
Im ZVB Innenstadt Hillesheim befinden sich 37 Geschäfte (71,2 %) der Stadt Hillesheim mit zusammen 5.936 m<sup>2</sup> VF (37,9 %). Die Durchschnitts-Verkaufsfläche beträgt stattliche 160 m<sup>2</sup>. Immerhin sieben Geschäfte haben mehr als 200 m<sup>2</sup> VF, drei weitere zwischen 100 und 199 m<sup>2</sup> VF. In der Größenordnung von 50 bis < 100 m<sup>2</sup> VF finden sich neun Geschäfte. Somit verbleiben 18 kleine Geschäfte mit weniger als 50 m<sup>2</sup> VF.

Folgende Sortimente finden sich in den 37 Geschäften (absolute Fläche, Anteil Gesamtstadt):

**Tabelle 5: ZVB Innenstadt Hillesheim**

Warengruppe	Anbieter	VF absolut	Anteil Gesamtstadt
	n	m <sup>2</sup>	%
Nahrungs- und Genussmittel	7	510	11,9
Drogerie/Kosmetik, Apotheke	6	102	31,1
Blumen, zoologischer Bedarf	2	8	0,9
PBS, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher	7	229	83,9
Bekleidung	5	1.153	95,1
Schuhe/Lederwaren	6	38	55,9
Pflanzen/Gartenbedarf	1	70	10,3
Baumarktsortiment i. e. S.	3	2.114	46,1
GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör	10	379	60,6
Spielwaren/Basteln/Hobby/Musikinstrumente	3	427	85,9
Sportartikel/Fahrräder/Camping	-	-	0,0
Medizinische und orthopädische Artikel, Optik	3	181	94,8
Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sicht- und Sonnenschutz	1	62	100
Bettwaren, Haus-/Bett-/Tischwäsche	4	51	37,8
Möbel	3	472	33,3
Elektro/Leuchten/Haushaltsgeräte	4	56	73,7
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	2	26	14,7
Uhren/Schmuck	5	58	100
<b>Gesamt</b>		<b>5.936</b>	<b>38,0</b>

Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung und Darstellung bds Kommunalberatung Dezember 2016  
bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 59, Stand: 2017

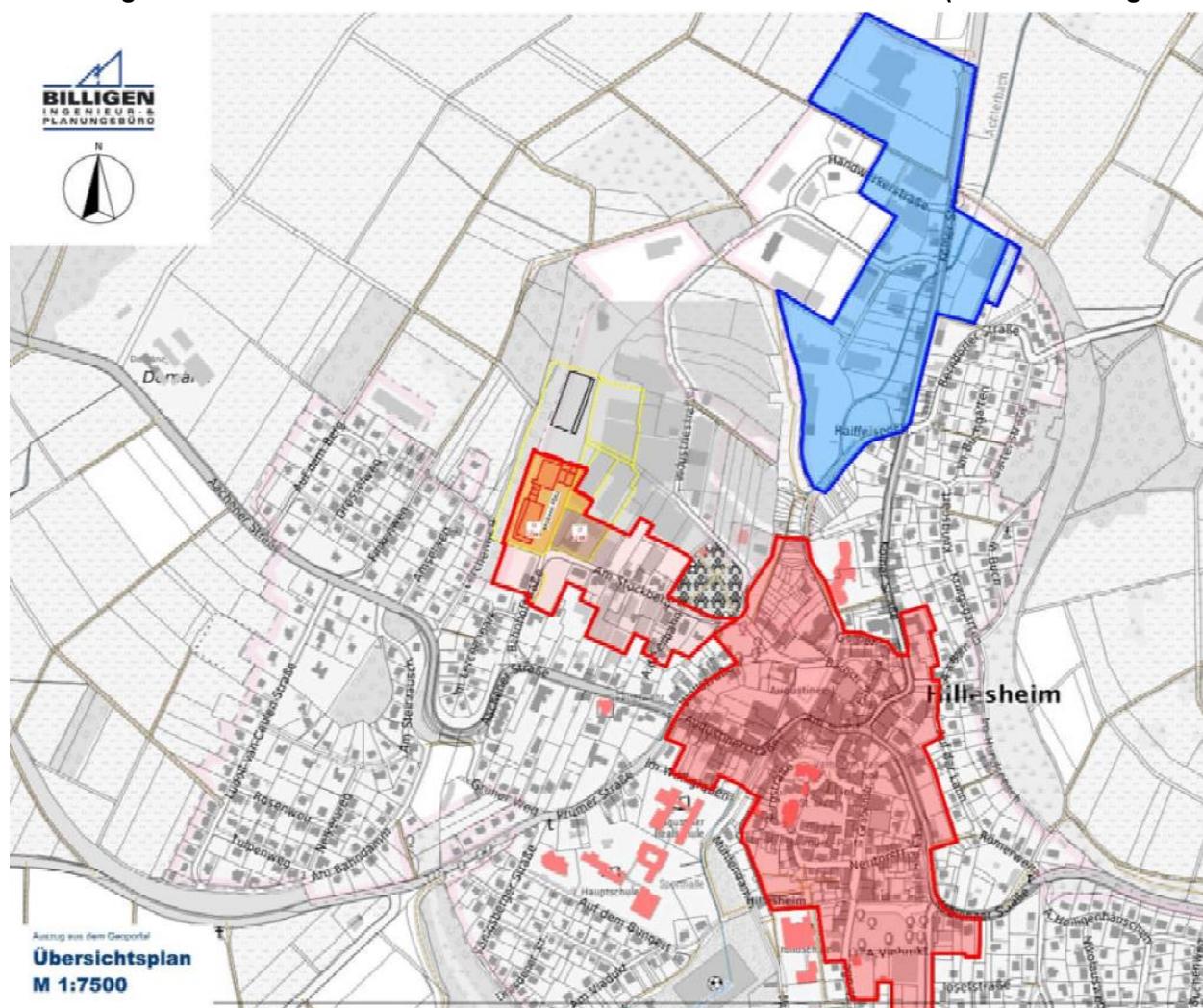
**Abbildung 4: ZVB Hillesheim Innenstadt und ZVB Hillesheim Kölner Straße (Stand 2017)**

Quelle: Einzelhandelsbestandsaufnahme und Darstellung bdS Kommunalberatung Dezember 2016, bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 58, Stand: 2017

### Ausführungen des bds-Gutachtens (Stand 2022) zur Notwendigkeit einer Fortschreibung der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Hillesheim:

Zur Realisierung des Vorhabens ‚Molkereiplatz‘ in Hillesheim bedarf es der Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt-Hillesheim beidseits der Straße ‚Am Stockberg‘ und inklusive der Platzstruktur ‚Molkereiplatz‘. Diese Erweiterung rechtfertigt sich aus zuvor erfolgten planerischen Festlegungen (Bauleitplanung) sowie städtebaulichen Konzeptionen und Zielsetzungen. Um diese Erweiterung zu begründen, ist die Integration des Vorhabens in bestehende innerstädtische Strukturen (Verkehrsanbindung, Passantenfrequenz-Verknüpfung) von entscheidender Bedeutung. Ziel ist die nachhaltige Stärkung und Attraktivitätssteigerung der gesamten Hillesheimer Innenstadt.

Abbildung 5: ZVB Hillesheim Innenstadt und ZVB Hillesheim Kölner Straße (Fortschreibung 2022)



**dunkelroter Bereich:** Zentraler Versorgungsbereich Hillesheim Innenstadt (Stand 2017); **hellroter Bereich:** Zentraler Versorgungsbereich Hillesheim Innenstadt (Stand 2022); **dunkelblauer Bereich:** Zentraler Versorgungsbereich Hillesheim Kölner Straße (Stand 2017); **hellblauer Bereich:** Zentraler Versorgungsbereich Hillesheim Kölner Straße (Stand 2022)

Quelle: Ingenieur- & Planungsbüro Billigen, Partielle Fortschreibung 2022: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. N107, Stand: 29.06.2022

**Ausführungen des bds-Gutachtens (Stand 2022) zur Ableitung der für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Hillesheim relevanten Sortimentsliste:**

Aufgrund der Einzelhandelsbestandsstruktur und den rechtlichen Anforderungen ergibt sich für den **ZVB Innenstadt Hillesheim** folgende Sortimentsliste:<sup>11</sup>

*Nahversorgungsrelevante Sortimente:*

*Nahrungsmittel  
Drogeriewaren, Apothekenwaren  
Tiernahrung  
Schnittblumen  
Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren*

*Zentrenrelevante Sortimente:*

*Textilien, Bekleidung, Lederwaren, Sportbekleidung  
Baby-, Kinderartikel  
Kosmetikartikel, Parfümerieartikel  
orthopädische und medizinische Artikel  
Schuhe, Sportschuhe  
Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik  
Geschenkartikel  
Kunst, Kunstgewerbe, Antiquitäten, Teppiche  
Elektrohaushaltsgeräte („weiße Ware“)  
Unterhaltungselektronik („braune Ware“)<sup>12</sup>  
Uhren, Schmuck  
Foto, Optik  
Bücher  
Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel  
Büroartikel  
Fahrräder und E-Bikes*

*Nicht-zentrenrelevante Sortimente:*

*Baumarktsortimente  
Möbel  
Matratzen  
Sportgroßgeräte  
Kfz-Zubehör, Autohandel, Motorkrafträder  
Tiere, Zoobedarf  
Pflanzen, Gartenbedarf*

---

<sup>11</sup> Vgl. Einzelhandelsbestandserhebung und Darstellung bds Kommunalberatung Dezember 2016, Partielle Fortschreibung 2022: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. N89, Stand: 29.06.2022

<sup>12</sup> In ihren Schreiben vom 16.09.2022 bzw. 29.09.2022 stimmen die IHK Trier und die Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Vulkaneifel in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Region Trier der vorgesehenen Erweiterung der Sortimentsliste des ZVB Innenstadt um Unterhaltungselektronik zu.

## 4.2 Zentraler Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Kölner Straße

### **Ausführungen des bds-Gutachtens (Stand 2017) zur Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Kölner Straße:**

Längs der Kölner Straße haben sich seit den 1960er Jahren zumeist großflächige Betriebe angesiedelt, sowohl inhabergeführte Geschäfte als auch Filialisten, ergänzt durch Tankstellen. Der Schwerpunkt der Angebotspalette liegt bei Lebensmitteln, Möbeln, Baumarktsortimenten, landwirtschaftlichem Bedarf, Pflanzen, Blumen und Gartenbedarf. Das Nahversorgungszentrum Kölner Straße dient vor allem der Grundversorgung der Verbandsgemeinde und angrenzender ländlicher Gemeinden.

Im ZVB Kölner Straße befinden sich 12 Geschäfte (23,1 %) der Stadt Hillesheim mit zusammen 9.543 m<sup>2</sup> VF (61,0 %). Die Durchschnitts-Verkaufsfläche beträgt 795 m<sup>2</sup>. Drei Geschäfte haben mehr als 1.000 m<sup>2</sup> VF, weitere fünf zwischen 200 und > 1.000 m<sup>2</sup> VF. Die übrigen vier Geschäfte haben zusammen 245 m<sup>2</sup> VF (Blumen, Tankstelle, Bäckereien).

Folgende Sortimente finden sich in den elf Geschäften (absolute Fläche, Anteil Gesamtstadt):

**Tabelle 6: ZVB Nahversorgungszentrum Hillesheim Kölner Straße**

Warengruppe	Anbieter	VF absolut	Anteil Gesamtstadt
	n	m <sup>2</sup>	%
Nahrungs- und Genussmittel	8	3.784	88,1
Drogerie/Kosmetik, Apotheke	5	226	68,9
Blumen, zoologischer Bedarf	7	864	99,1
PBS, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher	4	44	16,1
Bekleidung	2	45	3,7
Schuhe/Lederwaren	1	30	44,1
Pflanzen/Gartenbedarf	2	609	89,7
Baumarktsortiment i. e. S.	4	2.470	53,9
GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör	4	246	39,4
Spielwaren/Basteln/Hobby/Musikinstrumente	2	70	14,1
Sportartikel/Fahrräder/Camping	1	10	100
Medizinische und orthopädische Artikel, Optik	-	-	0
Teppiche/Gardinen/Dekostoffe/Sicht- und Sonnenschutz	-	-	0
Bettwaren, Haus-/Bett-/Tischwäsche	1	84	62,2
Möbel	1	946	66,7
Elektro/Leuchten/Haushaltsgeräte	1	20	26,3
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	1	1	0,6
Uhren/Schmuck	-	-	0
Sonstiges	4	94	
<b>Gesamt</b>		<b>9.543</b>	<b>61,0</b>

Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung und Darstellung bdS Kommunalberatung Dezember 2016, bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 60, Stand: 2017

**Ausführungen des bds-Gutachtens (Stand 2017) zur Ableitung der für den zentralen Versorgungsbereich Kölner Straße relevanten Sortimentsliste:**

*Für den Zentralen Versorgungsbereich Hillesheim Kölner Straße wurde eine modifizierte Liste erstellt, um den Aspekt der Großflächigkeit und den Aufgabenbereich der Nahversorgung zu betonen. Die bestehenden Anbieter genießen mit ihren derzeitigen Sortimenten Bestandsschutz. Zusätzlich sind alle nicht-zentrenrelevanten Sortimente (ausgenommen Unterhaltungselektronik) im ZVB Kölner Straße zulässig.*

*Das Sortiment ‚Unterhaltungselektronik‘ (Fernsehen, Radio) wird nur deshalb nicht als zentrenrelevant eingestuft, um dem einzigen örtlichen Anbieter an seinem traditionellen Standort mit Kino an der Aachener Straße Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Ein großflächiger Elektronikmarkt ist nur im ZVB Innenstadt zulässig, bei Beachtung des Nichtbeeinträchtigungsgebotes gemäß LEP IV.*

*Bestehende Unternehmen in Stadt und Verbandsgemeinde Hillesheim genießen generell Bestandsschutz. Die Sortimentslisten kommen lediglich bei Neuansiedlungen, Erweiterungen und Nutzungsänderungen zur Anwendung.*

**Tabelle 7: Sortimentsliste ZVB Hillesheim Kölner Straße**

Sortiment	Einschränkungen
Nahrungs- und Genussmittel	Erweiterungen bestehender Angebote möglich; Neuansiedlung nur in Ausnahmefällen <sup>63</sup>
Drogeriewaren, Kosmetikartikel, Parfümerieartikel	Erweiterungen bestehender Angebote möglich; Neuansiedlung eines Drogeriemarktes hier nur, wenn dies im ZVB Innenstadt Hillesheim nicht möglich ist
Einrichtungsbedarf	Erweiterungen bestehender Angebote möglich; Neuansiedlung nur in Ausnahmefällen
Haus- und Heimtextilien	Erweiterungen bestehender Angebote möglich; keine Neuansiedlung
Papier, Schreibwaren, Bürobedarf	Erweiterungen bestehender Angebote möglich; keine Neuansiedlung
Landhandel	Erweiterungen bestehender Angebote möglich; Neuansiedlung nur in Ausnahmefällen

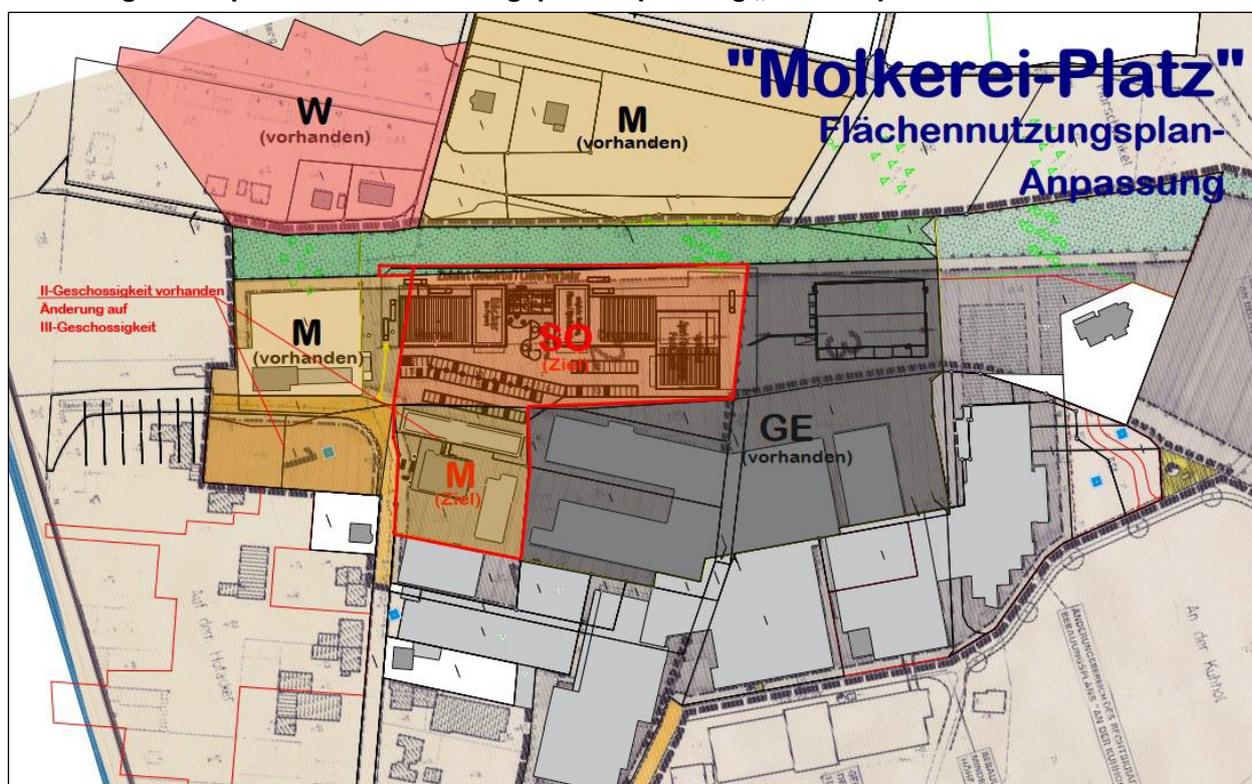
Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung und Darstellung bdS Kommunalberatung Dezember 2016, bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 62, Stand: 2017

## 5 Einordnung des Planvorhabens Molkereiplatz in die Standortstrukturen des Hillesheimer Einzelhandels und in die Grundsätze und Ziele der Landesplanung

Wie in der partiellen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2022 vom Büro bdS Kommunalberatung Dr. Schwarze dargelegt, entstand durch das Vorhaben ‚Molkereiplatz‘ die Notwendigkeit, das erst Ende 2017 beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hillesheim bereits zu Beginn 2022 zu aktualisieren und zu ergänzen. So hat sich im Bereich Molkereiplatz zwischenzeitlich die Möglichkeit ergeben, das Einzelhandelsangebot im Innenstadtbereich Hillesheim sowohl mit bislang fehlenden Sortimenten zu ergänzen als auch hinsichtlich der Grundversorgung zukunftssicher aufzustellen.

So ist im Bereich des „Molkereiplatzes“ im ZVB Innenstadt der Stadt Hillesheim durch einen Investor eine Ansiedlung von diversen Einzelhandelsbetrieben vorgesehen. Um dieses Planvorhaben verwirklichen zu können, ist eine entsprechende Erweiterung des 2017 definierten ‚ZVB Hillesheim-Innenstadt‘ um ca. 350 Meter in westlicher Richtung notwendig. Hierbei handelt es sich um einen Bereich im Anschluss an den Lindenplatz beiderseits der Straße Am Stockberg. Im Jahr 2017 stand dieser Bereich der früheren Molkerei als Entwicklungsbereich für den Einzelhandel noch nicht zur Diskussion, da zu diesem Zeitpunkt noch Möglichkeiten im Bereich Augustiner Platz (Bestandstandort Norma) realisierbar erschienen. Diese ursprüngliche Planungsidee erwies sich jedoch als nicht umsetzbar.

Abbildung 6: Geplante Flächennutzungsplan-Anpassung „Molkereiplatz“



Quelle: VG Gerolstein, Flächennutzungsplanung der VG Gerolstein - Teilfortschreibung Molkerei-Platz - Aufstellungsbeschluss  
Stand: 14.03.2022

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hillesheim sieht für die Straße „Am Stockweg“ im mittleren Bereich (zwischen Friedhof und Eckgrundstück Am Stockweg/Bahnhofstraße) die bauliche Nutzung als Gewerbegebiet vor. Mit der Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches ist die Notwendigkeit einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verbunden, wobei die bisherige Ausweisung als ‚Gewerbegebiet‘ in die Kategorien ‚Sondergebiet großflächiger Einzelhandel‘ sowie flankierend z.T. in ‚Mischgebiet‘ verändert werden müsste.

Auf dem Planareal soll dem derzeit unter beengten Verhältnissen im Bereich des Augustinerplatzes ansässigen Norma-Markt eine Erweiterungsmöglichkeit von derzeit 450 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf bis zu 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche eröffnet werden. Auf dem dafür vorgesehenen Ansiedlungsareal am Molkereiplatz sollen darüber hinaus die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur zusätzlichen Ansiedlung eines Drogeriemarktes mit bis zu 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie weiterer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe – insbesondere mit innenstadtrelevanten Sortimenten – geschaffen werden, sodass insgesamt eine Einzelhandelsagglomeration mit ca. 2.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geplant ist.

**Tabelle 8: Flächenkonzept des Vorhabens ‚Molkereiplatz‘**

Anbieter	Verkaufsfläche
	in m <sup>2</sup>
Norma	1.100
Bäcker/ Fleischer/ Kartoffelhof	105 (35+35+35)
Drogeriemarkt	700
Fachmarktkonzept Elektro / Sport in Verbindung Indoor	400 (200 + 200)
New Generation Zweirad	300
Fachmarkt Schuhe / Lederwaren	200
<b>Summe</b>	<b>2.805</b>

Quelle: bdS Kommunalberatung, Partielle Fortschreibung 2022: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. N105, Stand: 29.06.2022

Das Planvorhaben am Molkereiplatz wird mit rd. 1.905 m<sup>2</sup> bzw. rd. 68 % der Gesamtverkaufsfläche den eindeutigen Angebotsschwerpunkt in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten aufweisen. Nahrungs- und Genussmittel (rd. 1.205 m<sup>2</sup> VKF) werden hierbei rd. 43 % der Verkaufsfläche des Gesamtvorhabens belegen. Zudem sollen Drogeriewaren (rd. 700 m<sup>2</sup> VKF), die gemäß Sortimentsliste für den ZVB Hillesheim Innenstadt ebenfalls zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten zählen, auf rd. 25 % der Verkaufsfläche angeboten werden. Der Anteil der sonstigen Sortimente (zentrenrelevante Sortimente) wird bei ca. 32 % der Gesamtverkaufsfläche (rd. 900 m<sup>2</sup> VKF) liegen.

Gemäß Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2007 wird das Sortiment ‚Nahrungs- und Genussmittel‘ im ZVB ‚Innenstadt Hillesheim‘ von sieben Anbietern mit einer Gesamtverkaufsfläche von lediglich 510 m<sup>2</sup> angeboten. Der Großteil dieses Angebotes erfolgt hierbei durch den, den Kernbereich nördlich flankierenden

Lebensmitteldiscounter Norma. Diese Norma-Filiale am Augustiner Platz verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche von lediglich rd. 450 m<sup>2</sup>, sodass die Voraussetzungen zur Umsetzung eines modernen Discountmarkt-Vertriebskonzeptes fehlen. So verfügen die Discounter der neusten Generation regelmäßig über 1.100 – 1.400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, um die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zu vermitteln. Zudem ist bei dem bereits Mitte der 1980er Jahre gebauten Lebensmittelmarkt ein Sanierungsstau unübersehbar, sodass vor diesem Hintergrund der Fortbestand des Norma-Marktes aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten am derzeitigen Standort gefährdet ist. Gemäß der «Partiellen Fortschreibung 2022: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim» vom Büro bdS Kommunalberatung wurde diese gutachterliche Einschätzung durch den regionalen Expansionsleiter des Unternehmens NORMA bestätigt.<sup>13</sup>

**Die Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches ‚Hillesheim Innenstadt‘ zielt somit primär auf die Bestandssicherung des einzigen im Kernbereich bestehenden Lebensmittelanbieters / Nahversorgers durch Verlagerung um 350 Meter vom bestehenden Standort am Augustiner Platz in den Bereich ‚Molkereiplatz‘.<sup>14</sup>**

Zugleich ist mit der Ansiedlung eines modernen Norma-Lebensmitteldiscountmarktes die Möglichkeit verbunden, am Projektstandort bislang fehlende bzw. unzureichend angebotene Sortimente anzubieten, wodurch die örtliche Kaufkraft in Hillesheim stärker gebunden werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Vorhaltung von Sortimenten des mittel- und langfristigen Bedarfs nicht dem originären Versorgungsauftrag eines Grundzentrums entspricht, da dies vorrangig die Aufgabe der Mittel- und Oberzentren ist.<sup>15</sup> Ein Angebot in diesen Warengruppen ist dennoch in einem untergeordneten Rahmen auch in einem Grundzentrum möglich und z.T. auch wünschenswert, wobei zu vermeiden ist, dass die gesamte vorhandene Kaufkraft in diesen Sortimenten in einem Grundzentrum gebunden wird, sodass die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit mittel- und langfristigen Sortimenten in jedem Einzelfall dem Nachweis der Verträglichkeit mit den betroffenen Mittel- und Oberzentren bedarf.

Die in Standortgemeinschaft mit dem neuen Norma-Markt geplanten ergänzenden Angebote für Drogeriewaren / Kosmetikartikel, Schuhe, Sportartikel, Fahrräder und Elektroartikel fehlen derzeit bzw. sind nur gering in der Stadt Hillesheim vertreten, was sich aktuell in niedrigen Zentralitätswerten niederschlägt (vgl. Kapitel 0, Tabelle 3 und Tabelle 4). Gleichzeitig sind die sortimentsbezogenen Verkaufsflächen so

---

<sup>13</sup> Vgl. Partielle Fortschreibung 2022: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. N90, Stand: 29.06.2022

<sup>14</sup> Auch aus Sicht der IHK Trier ist eine Verlagerung und Erweiterung des Norma-Marktes an den Molkereiplatz bei begründeter Annahme, dass der Norma-Markt wegen der Platzverhältnisse ansonsten ohne entsprechenden Ersatz geschlossen würde, akzeptabel – selbstverständlich unter Einhaltung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans, die späterhin zu prüfen wären. Vgl. Schreiben der IHK Trier vom 16. September 2022.

<sup>15</sup> Diese Empfehlung wurde auf Anraten der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Vulkaneifel in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Region Trier (vgl. Schreiben vom 29. September 2022) ergänzt.

gefasst, dass sich die zu erwartenden Umsätze jeweils deutlich im Rahmen der jeweiligen im Einzelhandelsgutachten definierten örtlichen Kaufkraft der Bewohner des grundzentralen Bereiches von Hillesheim bewegen würden.<sup>16</sup>

Im Hinblick auf die relevanten Grundsätze und Ziele der Einzelhandelsentwicklung in Rheinland-Pfalz, die im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) formuliert werden, lässt sich bezüglich des Planvorhabens am Molkereiplatz folgendes festhalten:

- Die Stadt Hillesheim wird gemäß Regionalem Raumordnungsplan (ROP; Z 32) als Grundzentrum ausgewiesen. Hierbei soll von der Stadt Hillesheim insbesondere die Versorgung im Bereich der gemäß Hillesheimer Sortimentsliste nahversorgungsrelevanten Sortimente für den zugeordneten Nahbereich sichergestellt werden. Der Nahbereich des Grundzentrums bezieht sich auf das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim mit aktuell ca. 8.760 Einwohnern.

Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels gemäß LEP IV ist nur in zentralen Orten zulässig, wobei Betriebe mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht kommen.

Da der für eine Verlagerung vorgesehene Norma-Lebensmittelmarkt auf maximal 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche projiziert wird und die übrigen geplanten Nutzer die Schwelle zur Großflächigkeit unterschreiten, wird das Zentralitätsgebot gemäß Ziel 57 LEP IV gewahrt.

- In der Stadt Hillesheim werden zwei zentrale Versorgungsbereiche (Innenstadt und Kölner Straße) abgegrenzt. Zudem werden für die beiden zentralen Versorgungsbereiche Sortimentslisten definiert.

Der Projektstandort befindet sich gemäß der partiellen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2022 vom Büro bdS Kommunalberatung Dr. Schwarze im Erweiterungsbereich des zentralen Versorgungsbereiches Hillesheim Innenstadt. Somit wahrt das Planvorhaben, bei dem es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevantem Angebotsschwerpunkt handelt, auch das städtebauliche Integrationsgebot gemäß Ziel 58 LEP IV.

- Im Hinblick auf das Nichtbeeinträchtigungsgebotes (Z 60) ist im Zuge des weiteren Bebauungsplan-Verfahrens mit einer Auswirkungsanalyse nachzuweisen, dass im Realisierungsfall des Planvorhabens die Funktionsfähigkeit von - auch benachbarten - zentralen Orten und ihren Versorgungsbereichen nur unerheblich beeinträchtigt wird.

---

<sup>16</sup> Die IHK Trier weist in ihrem Schreiben vom 16. September 2022 darauf hin, dass der Stadt Hillesheim als Grundzentrum ein Versorgungsauftrag wesentlich im Segment der kurzfristigen Bedarfsstufe (Nahversorgung) für den administrativ zugewiesenen Verflechtungsbereich der ehemaligen VG Hillesheim zukommt. Der Versorgungsauftrag im Bereich des mittelfristigen oder längerfristigen Bedarfs ist raumordnerisch dem Mittelzentrum (MZ) Gerolstein zugeordnet und wird von diesem auch so für sich reklamiert. Da der Angebotsschwerpunkt des Planvorhabens deutlich im nahversorgungsrelevanten Segment liegt und die sonstigen Sortimente nur eine deutlich untergeordnete Bedeutung einnehmen, wird sich die Versorgungsfunktion im Wesentlichen auf den Nahbereich des Grundzentrums Hillesheim beziehen, sodass keine Einschränkungen im Hinblick auf dem Versorgungsauftrag des Mittelzentrums Gerolstein zu befürchten sind.

Der Nachweis, dass vom geplanten Einzelhandelsvorhaben das Nichtbeeinträchtigungsgebot gemäß LEP IV eingehalten wird, ist im Rahmen einer noch zu erarbeitenden Auswirkungsanalyse (Einzelfallprüfung) zu erbringen.

---

Köln, im Januar 2023

**BBE Handelsberatung GmbH**



i. V. Joachim Schulte



i. V. Rainer Schmidt-Illguth

Wissen schafft Zukunft.

# Einzelhandels- und Zentrenkonzept Hillesheim

---

Rainer Schmidt-Illguth  
Joachim Schulte  
BBE Handelsberatung Köln

# Auftrag der BBE Handelsberatung

---

## Arbeitsschritte

- Zusammenfassende Darstellung der Angebots- und Nachfragesituation des Hillesheimer Einzelhandels auf Basis des bdS-Gutachtens.
- Berücksichtigung der im Verfahren zur Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken. (Landkreis Vulkaneifel; IHK Trier)
- Aktualisierung der Kaufkraftdaten und Zentralitätskennziffern im räumlichen Bezug des dem Grundzentrum Hillesheim landesplanerisch zugewiesenen Nahbereichs.
- Ergänzende Ausführungen zur Kaufkraftabschöpfung des Einzelhandels in relevanten Sortimenten.
- Zusammenfassende Darstellung der landesplanerisch relevanten Festlegungen:
  - Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt“ und „Kölner Straße“
  - Sortimentslisten für die zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt“ und „Kölner Straße“
- Einordnung des Planvorhabens „Molkereiplatz“ in die Standortstrukturen des Einzelhandels des Grundzentrums Hillesheim und Empfehlungen zur Einleitung der weiteren bauleitplanerischen Folgeschritte.

# Einzelhandelsbestand

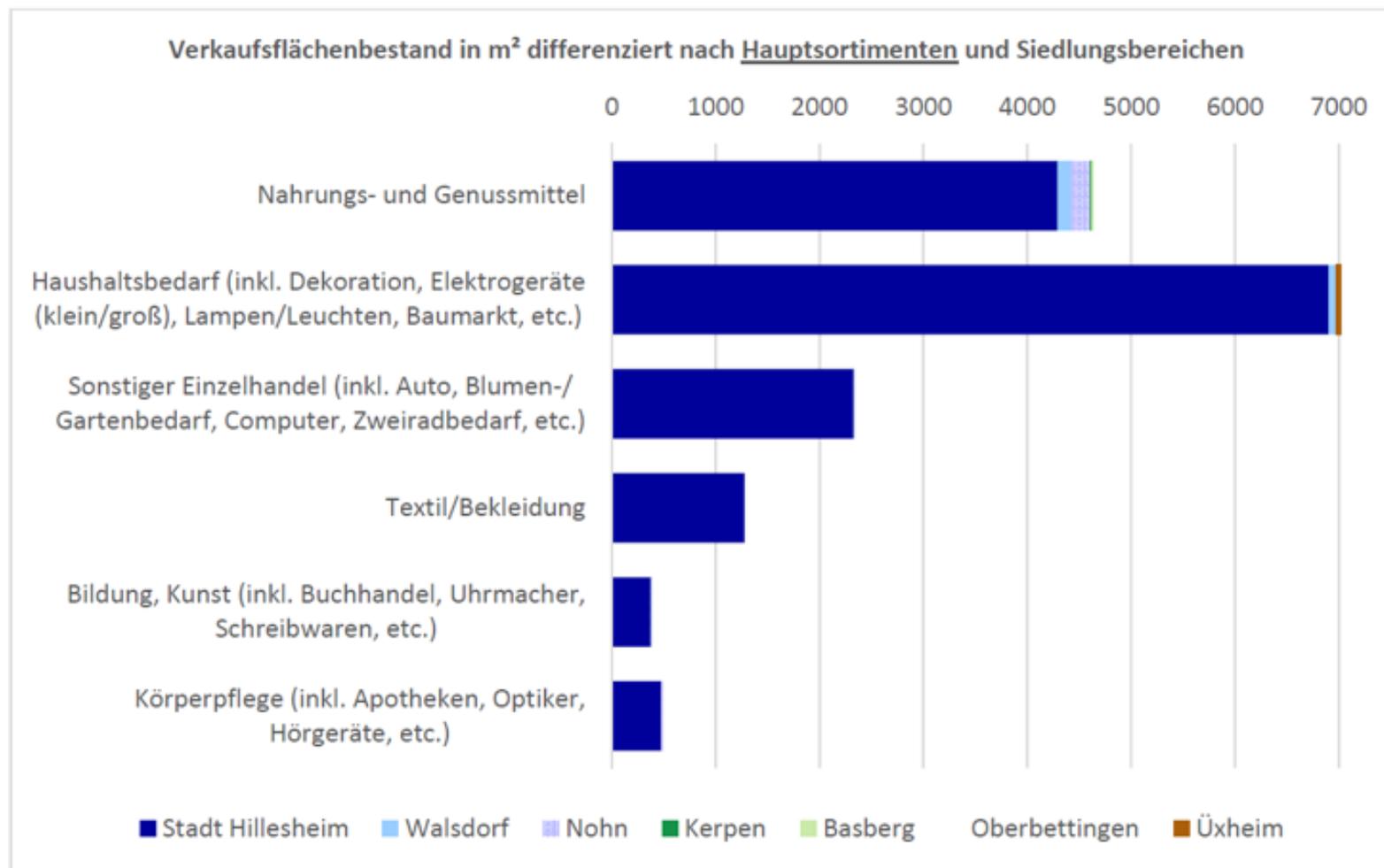
## Grundzentrum Hillesheim - Einzelhandelszentrum innerhalb seines Nahbereiches

	VG Hillesheim	Stadt Hillesheim	Walsdorf	Nohn	Kerpen	Basberg	Oberbettingen	Üxheim
Anzahl der Betriebe	65	52	5	3	2	1	1	1
Anteil in %	100	80,0	7,7	4,6	3,1	1,5	1,5	1,5
Gesamt-VKF in m <sup>2</sup>	16.152	15.654	204	206	16	10	5	57
Anteil in %	100	96,9	1,3	1,3	0,1	0,1	0,03	0,4
Flächenausstattung je Einwohner in m <sup>2</sup>	1,8	5,0	0,2	0,5	0,0	0,1	0,0	0,0
Flächenausstattung NUG je Einwohner in m <sup>2</sup>	0,5	1,4	0,1	0,4	0,0	0,1	0,0	0,0

Quelle: Einzelhandelsbestanderhebung und Berechnungen bdS Kommunalberatung Dezember 2016,  
 bdS-Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim, S. 49, Stand: 2017  
 Flächenausstattung Einzelhandel (gesamt) im Bundesdurchschnitt: 1,3 – 1,5 m<sup>2</sup> /Ew.  
 Flächenausstattung NuG im Bundesdurchschnitt: ca. 0,4/0,5 m<sup>2</sup> /Ew.

# Einzelhandelsbestand

## Grundzentrum Hillesheim - Einzelhandelszentrum innerhalb seines Nahbereiches



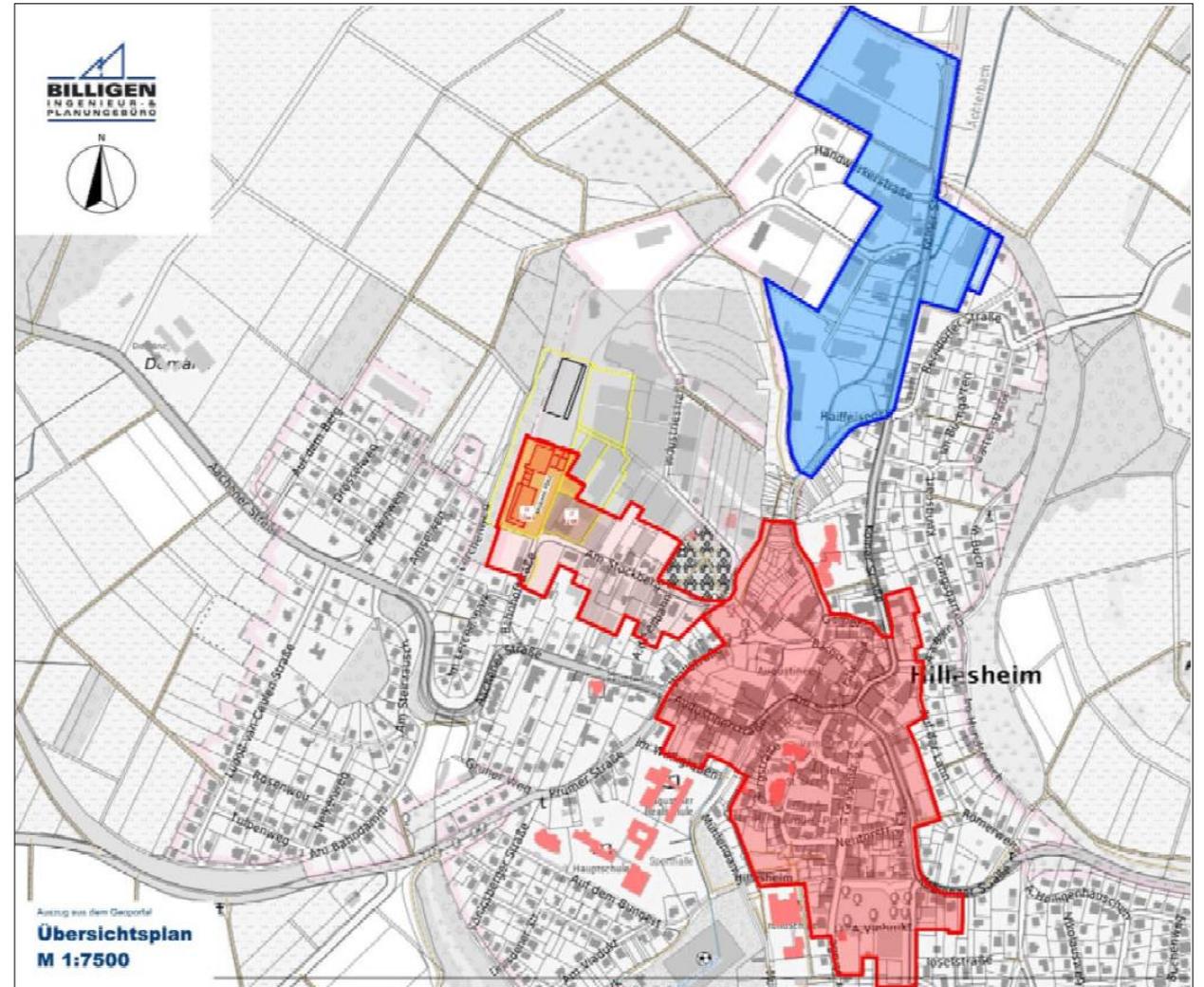
# Einzelhandelszentralität im Nahbereich des Grundzentrums

Grundzentrum Hillesheim zeichnet sich durch eine vergleichsweise hohe Einzelhandelszentralität aus

Warengruppe	Verkaufsfläche	Kaufkraft	Brutto-Jahresumsatz	Zentralität	
	in m <sup>2</sup>	in Mio. € p.a.	in Mio. € p.a.	in %	
Nahrungs- und Genussmittel	4.638	21,3	20,2	95	← 4 Lebensmittelmärkte
Drogerie / Kosmetik, Apotheke, Parfümerie	343	8,2	1,5	19	← fehlender Drogeriemarkt
Baumarktsortiment, Pflanzen / Gartenbedarf, Blumen, zoologischer Bedarf	6.193	5,6	9,1	162	← Hagebau, Landtechnik, Werkmarkt, Raiffeisen
Möbel, Einrichtungsbedarf, Elektrohaushaltsgeräte, Leuchten, Hausrat	2.285	5,6	4,2	74	← Polstermöbel, Küchen, Wohnidee
Bekleidung	1.213	4,5	3,9	86	← Kik, Naturmode, Mode Eselen
Neue Medien / Unterhaltungselektronik	177	3,1	1,3	42	
Sportartikel/Fahrräder/Camping	10	1,6	< 0,1	< 2	← Angebotsdefizit Sport/Fahrrad
PBS, Zeitungen/Zeitschriften, Bücher	281	1,5	1,0	67	
Medizinische und orthopädische Artikel, Optik	191	1,4	1,2	89	
Schuhe / Lederwaren	68	1,0	0,2	17	← Angebotsdefizit bei Schuhen
Sonstige Warengruppen	753	1,9	2,0	105	← Ideen + Spiel
<b>Gesamt</b>	<b>16.152</b>	<b>55,9</b>	<b>44,6</b>	<b>80</b>	

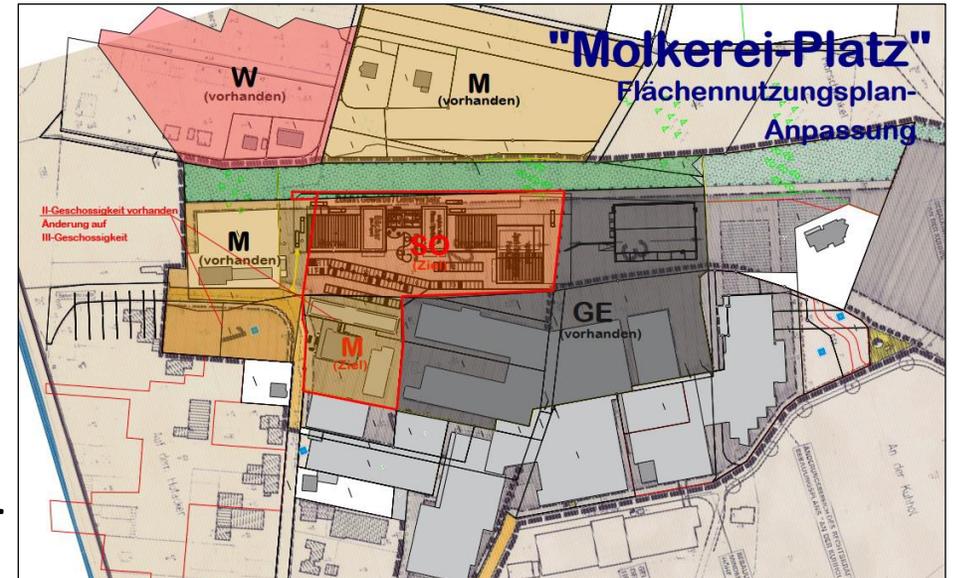
# Zentrale Versorgungsbereiche

- Zwei zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)
- ZVB Innenstadt als Schwerpunkt der Einzelhandelsentwicklung
- ZVB Kölner Straße vornehmlich Bestandsentwicklung
- Erweiterung des ZVB Innenstadt bis zum Molkereiplatz, da Potenzialflächen in den Zentrallagen fehlen
- Möglichkeiten zur Neuaufstellung des Normamarktes und zur Angebotsergänzung in bisher defizitären Branchen (Drogeriewaren, Sport, Fahrrad, Schuhe)
- Landesplanungsbehörden stimmen der Abgrenzung zu, so dass eine wichtige landesplanerische Voraussetzung erfüllt ist



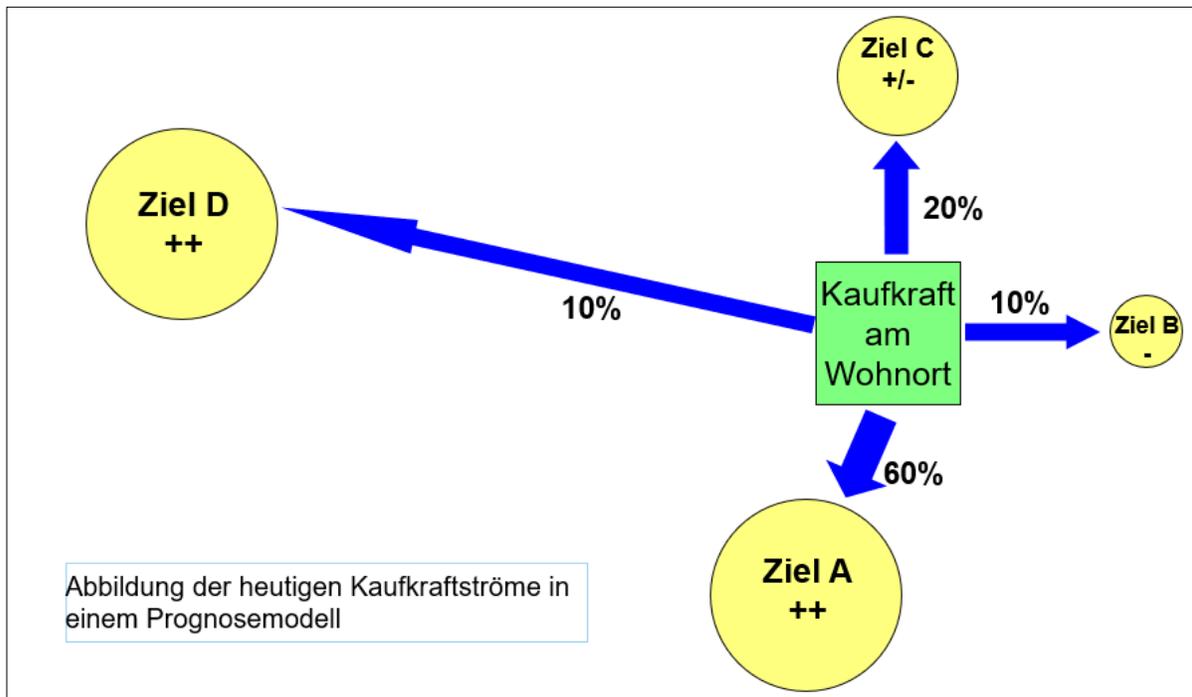
## Einordnung des Planvorhabens Molkereiplatz in die Landesplanung

- Ziel 57 LEP IV gesteht Grundzentren großflächige Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu.  
 => *Da der neue Norma-Lebensmittelmarkt auf maximal 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche projiziert wird und die übrigen geplanten Nutzer die Schwelle zur Großflächigkeit unterschreiten, wird das **Zentralitätsgebot** gemäß Ziel 57 LEP IV gewahrt.*
- Ziel 58 LEP IV erlaubt die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben nur in städtebaulich integrierten Bereichen.  
 => *Die Landesplanungsbehörden stimmen der Neuabgrenzung des ZVB Innenstadt zu, so dass das **Integrationsgebot gewahrt** wird.*
- Ziel 60 LEP IV fordert, dass die Funktionsfähigkeit von zentralen Orten und ihren Versorgungsbereichen nicht durch neue Einzelhandelsvorhaben nicht beeinträchtigt werden (**Nichtbeeinträchtigungsgebot**).  
 => *Es wird noch mit den Landesplanungsbehörden zu klären sein, ob das bereits vorliegende Gutachten als Entscheidungsgrundlage akzeptiert wird. Da im Gutachten konkrete Aussagen zu den Auswirkungen auf andere Einzelhandelsbetriebe („Umsatzverlagerungseffekte“) fehlen, werden voraussichtlich ergänzende gutachterliche Aussagen erforderlich.*

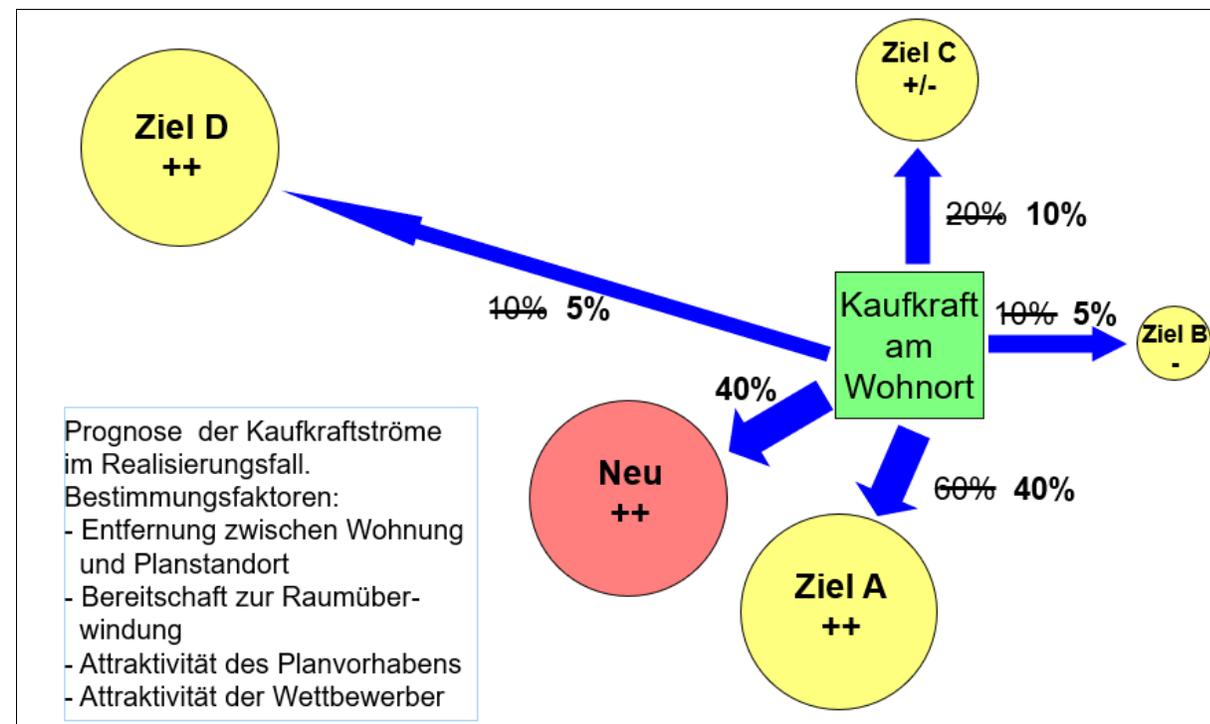


# Methodischer Ansatz einer absatzwirtschaftlichen Auswirkungsanalyse

## Ausgangssituation:



## Planfall:



Wissen schafft Zukunft.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Rainer Schmidt-Illguth  
BBE Handelsberatung Köln  
Goldsteinstraße 87 a  
50968 Köln

[schmidt-illguth@bbe.de](mailto:schmidt-illguth@bbe.de)

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bürgerdienste	<b>Datum:</b>	08.02.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	3/12610-61-04-01	<b>Vorlage Nr.</b>	3-0001/23/01-025

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	23.02.2023	öffentlich	Entscheidung

### Aktualisierung der Anlage zu § 5 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

#### Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 31.03.2022 sind die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge jährlich zum 31.12. auf den neuesten Stand zu bringen.

Durch die Indienststellung des Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 10) für die Feuerwehr Stadtkyll und des Mehrzweckfahrzeuges (MZF 1) für die Feuerwehr Neroth im Jahr 2022 haben sich bei diesen Fahrzeugklassen Änderungen ergeben.

Der Stundensatz für ein HLF 10 steigt um 9,00 € auf 204,00 €. Der Stundensatz für ein MZF 1 wird mit 70,00 € neu kalkuliert, da ein solches Fahrzeug bisher nicht bei der Feuerwehr vorgehalten wird.

Das Mittlere Löschfahrzeug (MLF) der Feuerwehr Densborn, das ebenfalls 2022 in Dienst gestellt wurde, ist bereits in der Kalkulation der Fahrzeugkosten im Zuge der Erstellung der Satzung berücksichtigt worden, sodass sich hier keine Änderungen ergeben.

Die Änderung der Anlage zur Satzung soll am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung vom 14.02.2023 vorberaten und einen Empfehlungsbeschluss gefasst.

#### Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung der Anlage gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Gerolstein gemäß der vorliegenden Übersicht.

#### Anlage(n):

Anlage zur Satzung, Stand 31.12.2022

**Anlage zu § 5 Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die  
Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der  
Feuerwehr der Verbandsgemeinde Gerolstein, Stand 31.12.2022**

Nr.	Beschreibung	Stundensatz
<b>1.</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	41,70 €
<b>2.</b>	<b>Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge</b>	
2.1.	<b>Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF)</b>	
	HLF 10	204,00 €
	HLF 20	268,00 €
2.2	<b>Löschfahrzeug (LF)</b>	
	LF 8	106,00 €
	LF 10	151,00 €
	LF 16	21,00 €
	LF 20	185,00 €
2.3	<b>Tanklöschfahrzeuge (TLF)</b>	
	TLF 8	99,00 €
	TLF 16	127,00 €
	TLF 20	171,00 €
2.4	<b>Mittleres Löschfahrzeug (MLF)</b>	
	MLF	111,00 €
2.5	<b>Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)</b>	
	TSF	40,00 €
	TSF-W	64,00 €
2.6	<b>Gerätewagen - Tragkraftspritze (GW-TS)</b>	
	GW-TS	33,00 €
2.7	<b>Drehleiter (DLK)</b>	
	DLK	415,00 €
2.8	<b>Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)</b>	
	MTF	27,00 €
2.9	<b>Einsatzleitwagen</b>	
	ELW	71,00 €
2.10	<b>Rüstwagen/Gerätewagen (RW/GW)</b>	
	RW	93,00 €
2.11	<b>Mehrzweckfahrzeug (MZF)</b>	
	MZF 1	70,00 €
	MZF 2	85,00 €
2.12	<b>Tragkraftspritzenanhänger (TSA)</b>	
	TSA	8,00 €
3.	<b>Brandsicherheitsdienst (Löschfahrzeug pauschal gemäß der unter Nr. 2 aufgeführten Stundensätze (unabhängig von der Stundenanzahl) zzgl. 10,00 € je Einsatzkraft pro Stunde)</b>	
4.	<b>Falschalarm durch Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle gem. § 9 a, b LBKG</b>	570,00 €
5.	<b>Kostenersatz bei Sicherheitsdienst, Hausnotrufdienst oder ähnlichen Diensten gem. § 36 Abs. 1 Nr. 12 a, b LBKG</b>	361,00 €

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	23.02.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	11140-01   HL	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0081/23/01-024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	23.02.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

### Information über Ehrenämter und Nebentätigkeiten des Bürgermeisters nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz

#### Sachverhalt:

Nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz sind u.a. die hauptamtlichen Bürgermeister verpflichtet, in einer öffentlichen Sitzung die Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu informieren. Zuletzt ist die Unterrichtung (Stand: 31.12.2021) in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 31.03.2022 erfolgt.

Die von Bürgermeister Hans Peter Böffgen im vergangenen Jahr ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sind aus der beiliegenden Auflistung ersichtlich. Diese Nebentätigkeiten und Ehrenämter werden regelmäßig auch der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Auflistung der Nebentätigkeiten und Ehrenämter ist zur Niederschrift der heutigen Sitzung zu nehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist anschließend auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gerolstein zu veröffentlichen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die vom Bürgermeister vorgelegte Auflistung seiner Nebentätigkeiten und Ehrenämter zur Kenntnis. Die Verwaltung wird um Veröffentlichung nach § 119 Abs. 3 LBG gebeten.

#### Anlage(n):

Liste Ehrenämter und Nebentätigkeiten BGM Böffgen 2022

Hans Peter Böffgen

Bürgermeister der **Verbandsgemeinde Gerolstein**

**Aufstellung über öffentliche Ehrenämter sowie  
über Nebentätigkeiten im öffentlichen und im privaten Bereich**

**Stand: 08. Februar 2023**

<b>Nebentätigkeiten und Ehrenämter, die zum Hauptamt gehören</b>		
<b>Organisation</b>	<b>Funktion</b>	<b>Sitzungsgelder / Auslagenersatz *) für 2022</b>
<b>Verbandsgemeindewerke Gerolstein</b>	Vorgesetzter der Werkleitung	
<b>Fischereigenossenschaft Kyll</b>	gesetzlicher Vertreter bis zur Neuwahl	
<b>Fischereigenossenschaft Oosbach</b>	gesetzlicher Vertreter bis zur Neuwahl	
<b>Fischereigenossenschaft Ahbach</b>	gesetzlicher Vertreter bis zur Neuwahl	
<b>Touristik GmbH Gerolsteiner Land</b>	Vorsitzender des Beirates	
<b>Eifel Tourismus (ET) GmbH</b>	Mitglied Gesellschafterversammlung	
<b>HIGIS GmbH (Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH)</b>	Mitglied Gesellschafterversammlung	
<b>Zweckverband IGP (Industrie- und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum)</b>	Mitglied Verbandsversammlung	
<b>Zweckverband Wasserversorgung Eifel</b>	Mitglied Verbandsversammlung	
<b>Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier (KRT), Anstalt des öffentlichen Rechts</b>	Mitglied Verwaltungsrat	
<b>Kommunale Holzvermarktungsorganisation (KHVO) Eifel GmbH</b>	Vorsitzender Aufsichtsrat Mitglied im Beirat	
<b>Naturpark Nordeifel e.V.</b>	Mitglied im Arbeitsausschuss	
<b>LAG Vulkaneifel</b>	Mitglied	

<b>Landkreis Vulkaneifel</b>	Mitglied im Aufsichtsrat Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender	
	Mitglied im Beirat für Naturschutz (als Vertreter der GStB-Kreisgruppe)	
<b>Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz</b>	Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kinder, Jugend, Gesundheit und soziale Angelegenheiten	Sitzungsgeld 35 € (30.03. online)
	Mitglied im Ausschuss für Personal und Organisation	
	Mitglied im Arbeitskreis Feuerwehr	Sitzungsgeld 35 € (09.03. online) Sitzungsgeld 35 € (09.11. online)
	Mitglied im Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie	
	Stellv. Mitglied im Landesausschuss	
	Mitglied im GStB-Beirat „Holzvermarktung“	
	Mitglied in der GStB-Kreisgruppe Vulkaneifel	
<b>Zweckverband Kronenburger See</b>	Stellv. Vorstandsvorsteher	
<b>Zukunftsinitiative Eifel</b>	Mitglied des Kuratoriums	
<b>GVV-Kommunalversicherung VVaG</b>	Mitglied im Regionalbeirat Trier	
<b>Energieversorgung Mittelrhein AG</b>	Mitglied des Regionalbeirates	
	Mitglied im Regionalausschuss West	
<b>Westenergie AG</b>	Mitglied des Kommunalbeirates der Westenergie AG für das Gebiet Rauschermühle	
<b>Nebentätigkeiten und Ehrenämter im privaten Bereich</b>		
SV Gerolstein 1919 e.V.	Vorsitzender	

\*) Die Sitzungsgelder sowie die Fahrtkostenerstattung bei Nutzung eines Dienstfahrzeuges werden unmittelbar an die VG Gerolstein gezahlt oder dorthin weitergeleitet. In 2022 insgesamt = **105,00 €**.